Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1869)

Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 11. Samstag den 13. März 1869.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl: Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1.65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1.25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in acht oder zehn Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Eine Bitte an die bischöflichen Ordinariate.

(y Correspondenz.)

Fast so oft mir das Directorium Basileense zu Gesicht kommt, steigt in mir ein frommer Wunsch auf. Dasselbe zeichnet sich von allen andern in der Schweiz aus, nicht bloß durch gefällige Ausstattung und schönen Druck, sondern auch durch den Schematismus des Bisthums Basel. Das war ein ganz guter Gedanke, den die andern Directorien der Schweiz noch nicht zur Ausführung gebracht. Und doch wäre er gewiß allen Geistlichen nicht bloß höchst willkommen und angenehm, sondern auch sehr leicht ausführbar und überaus wünschbar. Noch mehr.

Dieser schöne Schematismus hat in mir den Wunsch nach einem Schematismus der gesammten Geistlichkeit in der Schweiz wachgerufen in Verbindung mit dem Directorium. Bisher wurden bereits mehrere Versuche gemacht, aber sie gelangen auf die Dauer nicht. So wurde von Gebr. Benziger in Einsiedeln ein solcher für die Geistlichkeit der ganzen Schweiz herausgegeben, aber nur auf zwei Jahre. Warum? Weil derselbe extra angeschafft werden mußte. Käme aber das Verzeichniß der schweizerischen Geistlichkeit als Anhang zum Directorium, dann würde dasselbe jedem, ich sage jedem Geistlichen höchst lieb und angenehm sein; denn jeder Geistliche hat nicht bloß in seinem, sondern auch in den andern Bisthümern des Vaterlandes liebe Freunde und Bekannte und vernimmt gerne etwas von ihnen.

Aus diesem Grunde geben denn auch die französischen Directorien dieses so wünschbare Verzeichniß, so z. B. das für das Bisthum Straßburg, das doch größer ist, als alle unsere Bisthümer zusammen. Noch schöner und interessanter ist das amerikanische Directorium. Dasselbe gibt das Verzeichniß aller Geistlichen, Bildungsanstalten, Freischulen, Armenasyle, und zwar nicht bloß für die Vereinigten Staaten, sondern auch für Englisch Amerika oder Canada; dazu noch eine große Zahl von Inseraten, so daß ein dicker Band wird, der jedoch, trotz dem prächtigen Papier und Druck, nur 1 Fr. 25 Ct. kostet.

Ein ebenso schönes und willkommenes Directorium ließe sich auch für die gesammte Schweiz erstellen und zwar ohne erhebliche Kosten. Dazu würde vor Allem ein gleiches Format für alle Directorien erfordert. Dann braucht es nur das Allernothwendigste zu bieten mit Abkürzungen und möglichster Benutzung des Raumes, gerade wie das Straßburger Directorium, in welchem doch 725 Pfarreien und viele Anstalten mit der großen Zahl von Geistlichen in sehr kleinem Raume verzeichnet sind. Es ist eben zum Satze nur eine ziemliche Masse kleiner verschiedener Schriften nothwendig, deren Satz immerfort stehen bliebe und jährlich nur einige Veränderungen erforderte. Beim Druck, der nicht mit so großen Kösten verbunden ist, könnte jedes Ordinariat die ihm nothwendige Zahl von Exemplaren beziehen und dieselben seinem Directorium beiheften lassen.

Damit würde gewiß einem allgemeinen Wunsche entsprochen und ein wenn auch untergeordnetes Mittel zur äußern Darstellung der Einheit und Zusammengehörigkeit des schweizerischen Klerus ergriffen und angewendet. Wollen sich übrigens darüber noch andere Stimmen aussprechen!

Möge dieser Wunsch zur That werden — auf das Jahr 1870 ein sehr liebes Geschenk!

Die Halbwisser und Nichtwisser in Religionssachen.

(Auszug aus dem Fastenmandat des Hochwst. Bischofs von Sitten.)

Das Halbwissen ist, wie der Name es andeutet, eine Masse unzusammenhängender verworrener Begriffe, die man nicht selten bei gewissen Menschen antrifft, die nur eine oberflächliche und unvollständige wissenschaftliche Bildung erhalten haben. Sie haben alle Lehrfächer obenhin berührt, ohne einem einzigen auf den Grund zu gehen; indem sie nach Allwissenheit strebten, haben sie es nur zum Halbwissen gebracht. Daher besteht ihre ganze Gelehrtheit aus einigen Bruchstücken, die sie hie und da aus Wörterbüchern, Sammelwerken oder Zeitschriften zusammengeklaubt haben, theils aus einem metaphysischen Wortkram, deren genaue Bedeutung sie gewöhnlich nicht verstehen, theils aus einigen abgedroschenen Schlagwörtern, die sie auswendig gelernt haben und bei jeder Gelegenheit an Mann zu bringen suchen. Wir könnten ohne weiters bemerken, wie nachtheilig eine solche Anmaßung oft dem Fortschritte der wahren Wissenschaft sei, welche an Tiefe verliert, was sie an Ausdehnung gewinnen mag. Der Mann, der Alles zu wissen strebt, ist gewöhnlich bloß ein Halbgelehrter. An ihm erwahrt sich das lateinische Sprichwort: **Pluribus intentus minor fit ad singula sensus:** Wer zu viel unternimmt, bringt nichts Gutes zu Stande. Ein mit gar vielen Gegenständen überladener Verstand wird schwach und abgestumpft, gleich wie ein Rebzweig, welcher nicht gehörig geschnitten wird, seinen ganzen Saft nutzlos verbraucht und sich mit leerem Laube schmückt, aber ohne Früchte zu tragen. Das sind die

gewöhnlichen Ergebnisse des Halbwissens. Besonders ist es aber vom religiösen Standpunkte aus betrachtet bejammernswerth; und wir können bei den meisten halbgelehrten einen Hang zum Unglauben wahrnehmen. Aufgeblasen von dem wenigen Wissen, sind sie zu stolz, um sich mit blindem Gehorsame den Lehren der Kirche zu unterwerfen. Zudem sind sie ganz von Vorurtheilen und einseitigen Ansichten befangen. Von ihren Lektüren ohne Wahl und ohne Ordnung sind ihnen nur Dunst und Zweifel zurückgeblieben. All die gemeinen und verbrauchten Einwürfe gegen unsere heilige Religion, ihren Gottesdienst und ihre Diener, sind ihnen geläufig; dagegen geben sie sich gar keine Mühe, verschmähen es vielmehr, ernsthafte und gediegene Werke zu lesen, welche auf eine schlagende Weise die katholische Wahrheit begründen. Sie horchen lieber den Reden der Sophisten zu, als den Beweisen der Theologen. Es ist allerdings viel leichter, einen Einwurf zu verstehen, als ihn zu lösen; es braucht weniger Wissenschaft zum Läugnen, als zum Beweisen, weniger zum Angreifen als zum Vertheidigen, weniger zum Niederreißen als zum Aufbauen. Bacon sagt diesfalls: oberflächlich aufgefaßt, kann die Philosophie wohl gewisse Geister zur Gottesläugnung führen, aber gründlich aufgefaßt, führt sie zur Religion zurück.

„So gefährlich dieses Halbwissen auch sein mag, so stehen doch die Uebel, die es nach sich zieht, in keinem Vergleiche mit den viel traurigern Folgen der Unwissenheit. Es mag vielleicht auffallend erscheinen, daß wir die Unwissenheit unter die Ursachen der Glaubenslosigkeit zählen. — Wie, werden die Ungläubigen sagen, beruht nicht gerade der Glaube auf der Unwissenheit? Verwirft er nicht alle Wissenschaft und Aufklärung? Ist nicht sein Name schon gleichlautend mit Verdummung?.... O wie kennen doch diejenigen unsere Religion schlecht, welche es wagen, sie so zu lästern: sie wissen also nicht, daß unser Gott in der hl. Schrift sich den Gott der Wissenschaft nennt. **Deus scientiarum Dominus est. I. Reg. II. 3.** Sie haben also vergessen, daß Jesus Christus das wahre Licht, welches jeglichen Menschen, der in diese Welt kommt, erleuchtet, Joh. 19, selbst gesagt hat: „Wer mir nachfolget, wandelt nicht in Finsternissen." Joh. VIII. 12. Treu dem Geiste ihres göttlichen Stifters, ist die Kirche fort und fort die Freundin und Beschützerin der wahren Civilisation gewesen: **Ipsa veræ civilitatis continenter fuit patrona et altrix,** wie der erlauchte **Pius IX.** in seiner Ansprache vom 18. März 1861 sagte. Weit entfernt, die Wissenschaften zu verdammen, hat sie dieselben stetsfort beschützt und ermuthigt; sie hat ihren freien Aufschwung befördert. Sie ist es, welche in den finstern Jahrhunderten der Barbarei uns die Schätze des klassischen Alterthums gerettet hat. Ihr verdanken wir das Wiedererwachen der Künste und Wissenschaften, welches mit Recht das Zeitalter der Wiedergeburt genannt wird. O Ihr, die ihr den Geist des Katholizismus mißkennt, gehet nach Rom, und dort beim Anblicke so vieler Kunstwerke jeder Art, so vieler Denkmäler der Großherzigkeit der Päpste, werdet ihr eine höhere Achtung gegen unsere hl. Religion gewinnen.

„Wenn aber der Glaube in unsern Tagen abnimmt, so müssen wir es leider dem Mangel oder der Unzulänglichkeit des Religionsunterrichtes zuschreiben. Diese Unwissenheit in den Heilswahrheiten trifft man häufig an, selbst unter denjenigen, welche dem schönen Namen Katholiken noch nicht abgeschworen haben. Sie mögen sich gar nicht die Mühe geben, unsere heil. Religion, die Beweggründe ihrer Glaubwürdigkeit, ihre Glaubens- und Sittenlehre, ihren Gottesdienst gründlich kennen zu lernen. Sie haben über alle Punkte nur unbestimmte, irrige Begriffe, darum lassen sie sich so leicht irrleiten. Wenn die Kirche in ihrer Gegenwart angegriffen wird, so haben sie den Muth nicht, sie zu vertheidigen: ihr Glaube wankt beim ersten Einwurfe, den sie hören.

„Die Unwissenheit in Religionssachen erzeugt auch die Gleichgültigkeit, und vor dieser Plage möchten wir euch, theuere Bisthumsangehörige, besonders warnen. Darum richten wir zuerst an euch, o Väter und Mütter, die Mahnung, daß ihr es euch angelegen sein lasset, den werthvollen Schatz der christlichen Wahrheiten im Schooße euerer Familien unangetastet zu bewahren. Ihr seid die ersten Lehrer, die natürlichen Erzieher euerer Kinder. Ertheilet oder verschafft ihnen einen gediegenen Religionsunterricht; schicket sie regelmäßig in die Schule und Christenlehre. Wachet sorgfältig über ihre Unschuld, damit sie ja kein unvorsichtiges Wort, kein schlechtes Beispiel die kostbaren Früchte des göttlichen Unterrichts in ihren Seelen zerstöre. — Und ihr, Diener des Altares, theuere und ergebene Mitarbeiter, wir zählen ganz zuversichtlich darauf, daß euer Seeleneifer, anstatt zu erkalten, in unsern schwierigen Zeitläuften immer mehr und mehr zunehmen werde. Das Predigtamt ist, wie ihr wohl wißt, eine der wichtigsten Hirtenpflichten. O! versehet dasselbe stetsfort mit Würde, im Geiste der evangelischen Liebe und Sanftmuth; bekämpfet den Irrthum, aber schonet die Irrenden; brandmarket das Laster, aber bedauert die Fehlenden. Lasset es nicht genug sein, euere Schäflein bloß von der Kanzel herab zu urterweisen, sondern nehmet euch ganz besonders des Jugendunterrichtes an; lasset euch herab zu den Kleinen und Einfältigen. Möge es euch gelingen, durch die Gediegenheit und Salbung euerer Reden die größtmögliche Anzahl der euch anvertrauten Seelen zur Erkenntniß und Liebe des göttlichen Lehrers, Jesus Christus, zurückzuführen!.... Und ihr endlich, theuere Kinder alle, wessen Standes und Ranges und Alters ihr immer seid, kommet mit mehr Emsigkeit als bisher und höret Gottes Wort; nehmet es aufmerksam, gelehrig und ehrfurchtsvoll an. Nie werdet ihr in den Religionswahrheiten zu gut unterrichtet sein; und besonders in unsern Tagen ist es an uns, der Ermahnung des Apostelfürsten Folge zu geben: „Haltet euch allzeit bereit zur Verantwortung gegen jeden, der von euch Rechenschaft fordert über euere Hoffnung" I. Petr. III. 15.

Hölle.

—

Dritter Satz.

Die hl. Schrift lehrt die ewige Dauer der Höllenstrafen.

Derjenige, welcher das wahre Licht ist, das jeden Menschen erleuchtet; derjenige, bei dessen Namen Alles im Himmel und auf Erden und unter der Erde ehrfurchtsvoll sich beugen soll (Philipp II.) — der göttliche Gesetzgeber des Menschengeschlechtes spricht als Herr, als Richter und als Gott, diese furchtbare Wahrheit selbst zu uns, indem er von dem allgemeinen Gerichte redet, wo das Loos aller Menschen entschieden wird (Matth. XXV.): „Wenn der Menschensohn in seiner Herr„lichkeit kommen wird, umgeben von sei„nen Engeln, im Glanze seiner Majestät „und sich auf den Richterstuhl setzet; „dann werden alle Völker vor ihm ver„sammelt. Er wird die Menschen von „einander sondern, wie der Hirt die Böcke „von den Schafen sondert. Die Schafe „wird er zur Rechten stellen, die Böcke „zur Linken. Alsdann wird er zu denen, „welche zu seiner Rechten stehen, sagen: „Kommet ihr Gebenedeiten meines Vaters,

„nehmet Besitz von dem Reiche, das euch „von Anbeginn bereitet ist. Alsdann „wird er sich zu denen wenden, die zu „seiner Linken stehen und sagen: Weichet „von mir, ihr Verdammten, in das ewige „Feuer, welches dem Teufel und seinen „Anhängern bereitet ist. Und diese werden „zur ewigen Strafe, die Gerechten da„gegen zum ewigen Leben eingehen.... „Der Wurm, welcher die Gottlosen nagt, „wird nicht sterben; das Feuer, das sie „verzehrt, wird nie erlöschen." (Mark. IX.)

Was der göttliche Lehrer hier in so schrecklicher Weise ausspricht, das war von den Propheten schon längst gelehrt worden. Statt aller andern Stellen wollen wir nur anführen, was Job fünfzehn Jahrhunderte vor Christi Geburt schon gesprochen (XX, 18, 26, 29): „Alles, was der Gottlose gethan, muß er „büßen, und wird gleichwohl nicht ver„tilgt; gleichwie viel ist, was er ange„stiftet, also muß er auch leiden. Ein „Feuer frißt ihn, das nicht angezündet wird „von Menschen. Dieses behält Gott den „Gottlosen vor, und diesen Antheil wird „er für seine Werke von dem Herrn em„pfangen".

Diese Aussprüche lauten so schrecklich, daß man dabei zittern sollte, sie sind so klar und bestimmt, daß sie keiner Auslegung oder Erklärung bedürfen, sie sind so glaubwürdig, daß sie überzeugen müssen. Auch stimmen sie mit den übrigen Lehren des Christenthums überein und tragen, wie diese, das gleiche Kennzeichen.

Welches ist nämlich das eigentliche Kennzeichen der Lehre des Christenthums? Dieses, daß alles, was das Christenthum lehrt, alles, was es uns zu glauben vorhält, etwas Unendliches an sich hat und das Gepräge des Unendlichen an sich trägt. Dies wird viel zu zu wenig beachtet, und doch liegt es so augenfällig vor, wenn man nur die verschiedenen Lehren der Religion mit einiger Aufmerksamkeit prüft.

Schon in der ersten Grundwahrheit der Religion, nämlich in der Menschwerdung des ewigen Wortes, gibt sich uns eine unendliche Weisheit und Barmherzigkeit zu erkennen. Ein Gott nimmt die menschliche Natur an, um der Gesetzgeber, das Vorbild, das Haupt, der Mittler und Versöhner der Menschen zu werden; er will in seiner Person die menschliche Natur mit der Gottheit vereinigen, um der Urheber des übernatürlichen Lebens für die Menschen zu werden. Dies ist gewiß der Beweis einer unendlichen Weisheit und Barmherzigkeit.

In der Sühne der Sünde auf dem Kreuzberge erkennen wir eine unendliche Gerechtigkeit. Ein Gott, das Opfer eines Gottes, wird zur Genugthuung für die Sünden dargebracht, an's Kreuz geschlagen und stirbt, um eine Genugthuung zu leisten, welche mit der Größe dessen, der durch die Sünde beleidiget wurde, im Verhältniß steht. Hier liegt der Beweis einer unendlichen Gerechtigkeit.

In dem Gottesdienst der christlichen Religion erblicken wir eine unendliche Vortrefflichkeit, einen unendlichen Werth, ein unendliches Verdienst, weil Alles auf die Verdienste Jesu Christi gegründet ist, und weil keine Uebung dieses Gottesdienstes Gottes würdig ist, wenn sie nicht durch die unendlichen Verdienste Jesu Christi erhaben, und im Namen und in Vereinigung mit den unendlichen Verdiensten Jesu Christi verrichtet wird, weil Alles, was wir in der Religion üben, seinen wesentlichen Werth aus den Verdiensten Jesu Christi zieht.

In den Belohnungen der Tugend sehen wir eine unendliche Güte, Freigebigkeit und Herrlichkeit; denn die dem Gerechten verheißene Belohnung besteht darin, daß er in den Schooß Gottes aufgenommen, und durch die Erkenntniß, durch die Liebe, durch die Sündenlosigkeit, durch die Heiligkeit, durch die Glorie und Glückseligkeit Gottes so zu sagen selbst vergöttlicht, ewig und unendlich glückselig werden soll.

So würden wir, wenn wir alle Lehren der christlichen Religion durchgehen wollten, in jeder eine unendliche und unbegreifliche Unermeßlichkeit entdecken. Wenn nun aber alles, was die christliche Religion uns vorträgt, das Merkmal und den Charakter des Unendlichen in sich trägt und mit dem Kennzeichen der Unermeßlichkeit sich ausgestattet findet; ist denn nicht schon von vornherein anzunehmen, dies werde auch von der Bestrafung der Sünden auf gleiche Weise gelten? Wenn uns die christliche Religion einen Gott bekannt macht, der unendlich in seiner Weisheit, unendlich in seiner Liebe, unendlich in seinen Gnaden, unendlich in seinen Belohnungen ist, läßt sich denn etwas anderes erwarten, als daß sie Gott auch unendlich in seiner Gerechtigkeit und in seinem strafenden Ernst uns zeigen werde?

Indem uns also diese erhabene Religion das Geheimniß der Menschwerdung und alle Folgen dieses Geheimnisses offenbart, lehrt sie uns zugleich einen Gott anbeten, der aus unendlicher Liebe Mensch geworden ist und sein Leben für uns hingegeben hat; sie lehrt uns aber auch vor einem Gott zittern, dessen Gerechtigkeit nothwendig eben so unendlich wie seine Liebe sein muß.

Bewegungen des Protestantismus in Neuenburg.

(Corresp. aus dem Jura.)

Ihr geschätztes Blatt brachte letzthin die Endresolutionen der Liberal-Reformirten in Neuenburg. Mir scheint es, es lohne sich wohl der Mühe, die jüngst vorgekommene Agitation daselbst in Folge der Vorträge des Expastors Buisson, weiland Professor der Philosophie an der Akademie, näher zu besprechen, um so mehr, als selbe die Dekadenz des „eigentlichen Protestantismus" mit schauerlichem Lichte beleuchten.*)

Bekanntlich hat Hr. Buisson in Neuenburg, Chaux-de-Fonds und Locle öffentliche Vorträge gehalten über die Reform des Unterrichts in Primarschulen. Unter diesem Titel griff er den biblischen Unterricht an, der den Kindern ertheilt wird. Eine solche Lehrweise schadet der Cultur des Geistes, und des moralischen Gewissens, verdreht Geist und Herz, sagt er.

Betreffs des schädlichen Einflusses der hl. Schrift auf die Entwicklung der

*) Wie wir vernehmen, ist Hr. Buisson kein Schweizer, sondern ein geborner Franzose. Derselbe hält nun Vorträge in Genf, Biel, Lausanne, Bern 2c. und will die reformirte Kirche dahin reformiren, daß die Gottheit Christi, überhaupt jedes Dogma über Bord geworfen werden soll.

Vernunft citirt er als biblische Thatsachen, welche die Vernunft fälschen und irre leiten: die Legende des Baumes des Lebens und des Baumes der Erkenntniß des Guten und des Bösen im Paradies, die Versuchung durch die Schlange, die Sündfluth u. s. w., jenen Gott endlich, der in den ersten Büchern der Schrift nicht nur vermenschlicht personifizirt sei, sondern sogar materialisirt. „Auf diese Art und Weise, sagt er, füllt man die junge Einbildungskraft mit Erscheinungen und Ungeheuerlichkeiten an und pflanzt in die jugendlichen Seelen die Leichgläubigkeit, statt der Wissenschaft. Statt Gott in den Gesetzen der physischen und moralischen Welt suchen zu lassen, ein Schauspiel der großen Naturszenen, zeigt man ihnen denselben in Schlechtigkeiten, in Erdrevolutionen, welche, wenn sie stattgehabt hätten, nichts Anderes bewiesen, als die Ohnmacht und Veränderlichkeit Gottes."

Betreffs des Einflusses des Gewissens auf die Entwicklung des Gewissens erkennt er mit Freuden an, daß man in den katholischen und den meisten protestantischen Schulen den Kindern nicht die Bibel selbst, sondern Auszüge derselben in die Hände gebe, welche die mißlichsten Stellen derselben verschleiern. Um aber seinen Satz zu beweisen, liest der Hr. Philosophieprofessor die skandalösesten Stellen heraus, welche Moses, um sich und uns zu demüthigen, aufgezeichnet, z. B. die Geschichte Loths, Thamars, Bethsalias u. a. m. Dann fügt er bei: „So lange die Juden unter der direkten Herrschaft Gottes (heißt das: der Priester) sind, herrscht eine beständige Metzelei. Es werden hingeschlachtet die Krieger, Frauen, Greise, Kinder, Flüchtlinge auf Gottes eigenen Willen und Befehl; die Familienväter haben Gewalt über Tod und Leben ihrer Kinder; die Frau wird wie eine Sklavin behandelt, Vielweiberei und Scheidung sind an der Tagesordnung." Es ist Zeit, daß man euern Kindern nicht mehr diese Beispiele der Vergangenheit vorführe, die Geschichte eines Volkes, das wohl groß war, aber von der Menschheit überfahren worden, indem sie an seine Stelle trat. „Laßt euern Kindern über Humanität sprechen, über menschliche Solidarität, laßt eine Sprache an ihre Ohren klingen, wo die Ideen der Vergangenheit sich nicht mit den modernen Ideen vermischen. Verhärtet sie nicht dadurch, daß ihr ihnen in einem vorgeblich göttlichen Buch Seiten voll Blut und Koth vorlesen lasset. Fort mit der hl. Schrift; setzet an ihre Stelle die Geschichte der Menschheit!"

Welche Weisheit, welch' tiefes Verständniß der Bibel spricht nicht aus dieses Gelehrten Munde! Weiß denn nicht Jeder, der das hl. Buch nur oberflächlich kennt, daß dasselbe oft in Bildern und Symbolen spricht und manche Stellen nicht buchstäblich verstanden werden können? Daß die Bibel den Civil- und Criminalcodex der Hebräer enthält u. s. w.? Eine Stelle aber aus dem Context herausreißen, kritisiren, zuschneiden und belächeln, kömmt mir gerade vor, wie wenn ein Anatomieprofessor den aufgefundenen Schwanz eines Thieres untersuchen würde und dabei ausriefe: ei wie häßlich ist dies! wie häßlich muß folglich nicht auch das Thier sein, dem er gehört! — Schon in einem frühern Vortrage hatte Buisson, sogar direkt, der Weisheit (Klugheit) der katholischen Kirche gehuldigt, indem er sie belobte, weil sie die Bibel nicht Jedermann in die Hand gebe, ihre Lesung nicht Jedem ohne Unterschied erlaube. Jetzt aber geht er weiter. Dem Kinde soll nur vorgetragen werden, was es verstehen und erklären kann, mit dem bloßen Verstande, sagt er. Keine heilige Geschichte mehr, keine jüdische Geschichte; diese Geschichte ist weltlich, wie jede andere; ja sie ist absurd, unsittlich, grausam, es ist aufgewärmter Voltairianismus, nach neuestem Geschmacke gewürzt.

Ein Widerlegungsversuch der Grundsätze Buisson's ließ nicht lange auf sich warten. Hr. Godet, ehemaliger Erzieher des königlichen Prinzen von Preußen, nun Professor an der theologischen Fakultät, war es, der ihn unternahm. An wissenschaftlicher Bildung ist er seinem oberflächlichen, aber rhetorisch anziehenderen Gegner überlegen. Er hielt eine Entgegnung an allen drei angegebenen Orten; der Stoff seines Vortrages war „die Heiligkeit des alten Testaments." Er behandelt 1) die Charaktere der Heiligkeit Gottes im Alten Testament; 2) die Heiligkeit der israelitischen Gesetzgebung; 3) die heilige Geschichte des jüdischen Volkes im Allgemeinen und seiner ausgezeichnetsten Männer im Besondern.

(Fortsetzung folgt.)

Liturgisches.

(Zum Fest Mariä-Verkündigung Anno 1869.)

(Mitgeth.) Betreffs der äußerlichen Feier (pro foro) des Festes Mariä-Verkündigung, wann dieses Fest auf den hohen Donnerstag fiel, scheint früher an etlichen Orten eine Versetzung, und zwar nicht blos pro choro stattgefunden zu haben. Allein nach einer päpstlichen Resolution soll eine solche Verlegung des Mariä Verkündigungsfestes pro foro nur stattfinden, wenn es auf den Charfreitag oder Charsamstag, nicht aber wenn es auf den Char-Donnerstag fällt. Das daherige Dekret der S. R. C. dd. 1716 lautet wörtlich: „S. eadem R. C. re ma„ture discussa, censuit. — Præcep„tum audiendi missam, et abstinen„tia servilibus non esse transfer„rendum, sed omnino servandum esse „in ipsa Feria V majoris hebdo„madæ, adeoque per ordinarios lo„corum providendum, ut eo die pro „Civitatum et Pagorum qualitate, ac „Christifidelium in iis degentium „numero, plures Missæ privatæ ante „celebrationem Missæ conventualis pro „præcepti adimplemento celebrandæ „non desint, sed tamen propterea „antiquus mos Communionis Cleri in „Missa solemni ejus diei, quo Eccle„sia Ssmæ. Eucharistiæ sacramenti „instutionem et memoriam recolit „summa religione hactenus observatus, „nullatenus omitatur — et ita decla„ravit, ac decretum hujusmodi publi„cari, et imprimi mandavit, si ssmo „Domino nostro visum fuerit."

Im Sinne dieser Instruction hat denn auch Hochwürdigster Hr. Commissar Winkler in Luzern neuestens seine frühere Weisung zur Verlegung des Festes Maria Verkündigung auf den 5. April zurückgenommen, und es bleibt pro foro

das genannte Fest, ungeachtet des einfallenden hohen-Donnerstags am 25. März bestehen.

Wochen-Chronik.

Schweiz. Wie wir aus gutunterrichter Quelle vernehmen, wird Se. Heil. der Papst Pius IX. auch einige Geistliche aus der Schweiz einladen, um an den Commissionalberathungen für das Concil Theil zu nehmen. Diese ehrenvolle Nachricht werden Episkopat, Klerus und Volk in unserm Vaterland mit Freuden aufnehmen.

Bisthum Basel.

Solothurn. Abt und Konvent von Mariastein haben für das Album Pius IX. ein sinnreiches Blatt geliefert und Sr. Gn. Abt Leo eine Hymne unter dem Titel „**Pie Pelicane**" komponirt, welche dem Album beigelegt und im Stift Mariastein am Sekundizfest zum erstenmal gesungen werden soll.

Luzern. Der ‚Eidgenosse' hat wieder einmal gegen die Sammlung von Gaben für die Inländische Mission gebelfert. Hierauf nur zwei Worte. 1) Der Herausgeber des ‚Eidgenossen' ist Protestant; wie reimt sich solches Gebahren mit der vielgerühmten protestantischen Toleranz? 2) Die beste Antwort haben die Katholiken Luzerns bereits gegeben, indem sie auch dieses Jahr reichlich ihre Gaben für die Mission steuern.

Basel. Die in der St. Klara-Kirche veranstaltete Kollekte für Erstellung einer Orgel in der kathol. Kirche in Bern hat 548 Fr. 10 Rp. abgeworfen.

Thurgau. (Bf.) Daß am letzten Sonntag St. Katharinenthal durch die neue Verfassung getödet worden sei, das wissen Sie. Aber das wissen Sie nicht, mit welcher Gemeinheit diese That hie und da von den Gegnern gefeiert wurde. Ich kann es Ihnen nicht beschreiben. (Die Feier reimt sich zur That: similis simili gaudet.)

Jura. (Brf.) Ostern naht und damit die Eröffnung des Jahreskurses in der Erziehungsanstalt der barmherzigen Schwestern zu St. Ursitz (St. Ursanne) im Jura. Obschon ich mit diesem Hause in keiner persönlichen Verbindung stehe, so möchte ich dasselbe allen Eltern, welche Töchter in ein französisches Institut schicken wollen und Geistlichen, welche hierüber um Rath oder Auskunft befragt werden, in erster Linie empfehlen. Ganz zufällig hatte ich letzthin Gelegenheit, dieses Institut zu beaugenscheinigen, und ich war nicht wenig erstaunt über die Ordnung und Reinlichkeit der Anstalt, über die wissenschaftlichen Leistungen, das kerngesunde Aussehen, die fröhlich-fromme Bescheidenheit der Zöglinge und die Güte, Milde und Würde des leitenden Personals. Wenn man bedenkt, daß die armen Schwestern im Jura der Unterstützung bedürfen, so ist dieses Institut doppelt empfehlenswerth. Mehrere der Schwestern haben letzthin auf den Ruf der Regierung von Bern ihr Examen machen müssen und haben es auf das Geständniß des Examinators selbst glänzend bestanden. Der Schulunterricht in St. Ursitz begreift neben dem Religionsunterricht: französische Sprache, Lesen, Deklamation, Briefstyl, Kaligraphie, schriftliche Aufsätze, Mathematik, Geschichte, Geographie, Kosmographie, Buchhaltung und Gesang. Ferner wird ein übersichtlicher Unterricht über Naturgeschichte, Gesundheitslehre und Gartenbau ertheilt. Freifächer sind: die deutsche und englische Sprache, Zeichnen, Vokal- und Instrumentalmusik. Täglich wird eine bestimmte Zeit der verschiedenartigsten Handarbeit gewidmet. Die Ortschaft St. Ursitz selbst, in geringer Entfernung von Pruntrut und Delsberg, liegt in einem malerischen Thale, wo man die reinste Bergluft einathmet. Das Haus der Anstalt selbst ist geräumig, neu reparirt und vergrößert und mit herrlichen Spaziergängen umgeben. Das Kostgeld, (die Kost ist sehr gut) — beträgt nur 400 Fr. für das Schuljahr. Mit dem Pensionat ist ein sog. ouvroir, Nähstube in Verbindung gebracht, wo ärmere Kinder für nur 1—200 Fr. Kostgeld, nebst dem nothwendigen wissenschaftlichen Unterricht, nähen (weißnähen und anderes), stricken, brodiren (mit Wolle, Seide und Gold), kurz alle möglichen Handarbeiten erlernen können. Auf Wunsch der Eltern werden sie auch speziell in der Kochkunst unterrichtet.

Kaum eine Anstalt wie diese ist der Empfehlung werth. Briefe sind zu adressiren an die Ehrwürd. Schwester Victorine (à la Révde. Sœure Victorine, supérieure du pensionat St. Ursanne), deutsch oder französisch.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Nicht weniger als 85 katholische Kirchgemeinden des Kts. St. Gallen, und unter diesen fast alle einstimmig, haben bisher an den Hochw. Bischof Zustimmungs- und Beifallsadressen als wohlverdiente Anerkennung für sein Auftreten gegen die berüchtigte Beschimpfung der katholische Kirche erlassen. Außerdem wurde der hohe Kirchenprälat noch beglückwünscht durch den Bischof und das Domkapitel von Basel, den Bischof von Sitten, von Chur, von Freiburg, durch den Bischof und Klerus von Genf, durch die Vorstände des Luzerner'schen Klerus, durch die Geistlichkeit von Solothurn, vom bernerischen Jura, von Appenzell J. Rh., von Obwalden, sowie durch mehrere schweizerische Ortspiusvereine und durch Studierende in Mainz und Chur. — Diese Adressensammlung, bemerkt die ‚N. Zug. Ztg.' ist ein sprechendes Zeugniß für Mit- und Nachwelt, daß der katholische Episkobat zu jeder Zeit getreue Hirten und überzeugungstreue Vorkämpfer für Glauben und kirchliches Recht aufzuweisen hat.

— Gegen Hrn. Adv. Frei wurde wegen des bekannten Banditen-Artikels die Strafeinleitung an das Bezirksgericht St. Gallen verfügt.

— „Steckbriefe wider das rothe Büchlein" ist der Titel einer soeben erschienen Volksschrift.

Die sieben Briefe haben folgende Ueberschriften, aus welchen sich der Inhalt erkennen läßt: Erster Brief: Etwas Kurzes zum Anfang. Zweiter Brief: Die Päpste und das „rothe Büchlein." Dritter Brief: Wie steht es in Wahrheit mit den im „rothen Büchlein" angestrichenen Päpsten? Vierter Brief: Die katholische Kirche und der Kirchenstaat! Fünfter Brief: Abermals Papst u. Kirchenstaat. Sechster Brief:

Die katholische Kirche und die Zivilisation. Siebenter und letzter Brief: Zustüpfe! 1. Die alleinseligmachende Kirche 2. Klöster und Mischehen. 3. Papst Gregor VII. und Kardinal Dubois."

Das „rothe Büchlein" erhält darin — so urtheilt das N. Tagblatt,*) seine verdiente Zurechtweisung und der Leser in populärer und launiger Sprache so viel gründliche und zeitgemäße Belehrung, als auf 31 Seiten geboten werden kann. Das Schriftchen kostet 20 Rappen. Die „Steckbriefe" wenden sich an Alle, „welche die Wahrheit lieben" und werden darum die gläubigen und ungläubigen Leser des „rothen Büchleins" auf dieses Gegenstück aufmerksam gemacht, damit sie lesen und urtheilen.

— (Brf.) In Gossau hat sich ein Piusverein gebildet, welcher bereits über 70 Mitglieder zählt. Derselbe errichtet eine Jugendbibliothek.

Aus der Ostschweiz. (Bf.) Eine schöne Anregung geschah in letzter Zeit von Innsbruck aus. Die dortige marianische Congregation der Studirenden machte nämlich den Vorschlag, es möchten alle Sodalen der verschiedenen Kongregationen der Studirenden in Deutschland und der deutschen Schweiz eine gemeinsame Adresse an den hl. Vater, den großen Beförderer der Mariaverehrung, auf den 11. April absenden und wenn thunlich, eine kleinere oder größere Gabe beifügen. Dieser schöne Vorschlag findet, wie man hört, allgemeinen Anklang unter den betreffenden Sodalitäten. Insbesondere haben auch 4 Kongregationen in der Schweiz zugestimmt.

Bisthum Chur.

Chur, den 10. März. (Brf.) Gestern mit dem Abendbahnzug langte hier der Hochwürdigste P. Caspar Willi, Bischof von Antipatro und Weihbischof von Chur an. Am westlichen Thore des „Hofes" waren die hier anwesenden Domherren, die übrige hiesige Geistlichkeit, die Alumnen des Priesterseminars nebst zahlreichem Volke zum Empfange bereit. Hochw. Herr Regens und Domherr Dr. Willi begrüßte Sr. Gnaden in längerer, tiefgefühlter Ansprache. Er drückte die Freude aus, welche das Domkapitel, die Geistlichkeit und das gesammte Volk bei dessen Einzuge beseele und die in der zuversichtlichen Hoffnung fuße, daß er dem greisen Hochwst. Bischof Nikolaus eine kräftige Stütze sein und so Allen zum Vater, der Diözese und dem Vaterlande zum Segen werde. Sinnvoll war die Andeutung, welche der Hochw. Redner auf das Wappen Sr. Gnaden machte. Nachdem der Hochwst. Weihbischof, dessen würdevolle und kräftige Erscheinung allgemein imponirte und erbaute, in einigen bescheidenen Worten gedankt hatte, begab er sich, in Begleitung des Hochw. Domkapitels, in den bischöflichen Palast. Alle Häuser des „Hofes" waren beleuchtet und kleinere Feuerwerke wurden hier und auf dem Thürmchen von St. Luzi abgebrannt.

So hat man es sich denn hier in Chur angelegen sein lassen, dem verehrten Hochwst. Weihbischofe einen würdigen Empfang zu bereiten, wenn auch hier nicht jene Mittel zu Gebote standen, wie in Einsiedeln.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Aus dem Briefe eines Arbeiters.) Wirklich besteht hier der katholische Gesellenverein sehr gut und ist bereits 30 Mitglieder stark, aber wenn der Frühling kommt, so verreist wieder mancher Arbeiter weiters. Seit ich hier bin, waren schon 2 gemüthliche Abendunterhaltungen, die sehr gelungen, mit vielen heitern und lustigen Deklamationen und mit eben so schönem Gesang. Das Lokal war sehr angefüllt von Ehrenmitgliedern und Gönnern des Vereins, und besonders bei der zweiten besuchten uns auch viele hiesige Meister, die sich höchst befriedigend aussprachen über die Leistungen des hiesigen Vereins, was uns auch sehr ermunterte. Besonders ergötzte sich der Hochw. Hr. Vikar, der beide Mal erschien und uns versprach, auch hie und da in der Woche uns zu besuchen und uns in einigen Fächern Unterricht zu ertheilen. Er bewies in einigen schönen Worten, wie der kath. Gesellenverein in der Jetztzeit so nothwendig sei. —

Tessinische Bisthümer.

Tessin. Bezüglich der antikirchlichen Adresse der „Jung-Liviner," schreibt man uns aus diesem Kanton, daß von der winzigen Zahl der Jung-Liviner-Schützen keiner sich finden läßt, der die Vaterschaft derselben anzunehmen erklärt, und die gedruckte Veröffentlichung trägt keine Unterschrift. Dieselbe wurde wahrscheinlich von zwei übelberüchtigten Subjecten verfaßt und versandt. —

* * *

Berichte aus der protest. Schweiz. — Da das katholische Gams im Kanton St. Gallen ein schönes Kirchengeläute angeschafft hat, so fordert jetzt das nachbarliche protestantische Grabs zur Anschaffung neuer Glocken auf, indem die (kathol.) Tonwellen von Gams oft genug an das (protestantische) Ohr zu Grabs schlagen, um den Dank Grabs für die Befreiung vom Joche der römischen Hierarchie zu bejeugen. (Auch nicht übel!)

Genf. Professor Buisson schreibt, daß zwei Pastoren, die Herrn Paul und Barde, seinen Vorschlag zur Veranstaltung einer Disputation angenommen hätten, und daß dieselbe nun an zwei aufeinanderfolgenden Abenden vor einem von beiden Theilen gleichmäßig zusammengesetzten Bureau statthaben werde; als Grundlage soll dienen der reine Bibeltext, oder eine vorher bestimmte Bearbeitung.

— Hr. Professor Buisson wird Sonntags im Reformverein in Bern einen Vortrag halten.

---

* **Oesterreich.** In einem jüngsten Erlaß der Regierung wird den Länder-Chefs aufgetragen, gegen die Ordinariate vorzugehen, welche fortan noch in gerichtlicher Form über Ehen-Verfügungen treffen. Diese Verordnung basirt auf dem Art. 1 der Staatsgrundgesetze: „Als Gerichtsbarkeit wird im Namen des Kaisers ausgeübt;" widerspricht aber schnurstraks dem andern Grundsatze der Verfassung, daß jede Kirche ihre innern Angelegenheiten selbst ordne, und greift zu-

*) Das Schriftchen ist uns selbst noch nicht zugekommen, wir müssen uns daher auf das Urtheil des Tagblattes beziehen. (Die Red.)

gleich die unverjährbaren Rechte der Kirche, über die Eheverhältnisse ihrer Gläubigen zu urtheilen, in schroffster Weise an.

* **Baiern.** Hier wurde in letzter Zeit ein neues Schulgesetz von der Abgeordnetenkammer berathen. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmte für den Antrag, daß die Geistlichen nur mehr den Religionsunterricht in der Schule ertheilen dürfen, ihnen aber die Leitung des religiössittlichen Lebens nicht zustehe. Damit ist den Pfarrern die Aufsicht über die Schulen, welche sie bisher von Amtswegen hatten, genommen und so der Kirche der Einfluß auf die Erziehung sehr beschränkt. Der Staat hat dadurch mit der Kirche gebrochen und ihr nur noch gelassen, was ihr unbestreitbares Recht ist, nämlich den Religionsunterricht. Dabei ergingen sich die Redner der Fortschrittspartei in ordinären Ausfällen gegen die Geistlichen. Was Einzelne in der Schule versäumt oder ungeschickt behandelt hatten, wurde dem ganzen Stande aufgebürdet und daher der Ruf erhoben, die Schule müsse der Geistlichkeit entzogen werden.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Unterwalden.] Wolfenschießen wählte den 28. v. M. auf die durch Wegzug des Hochw. Hrn. Müller erledigte Frühmesserei den Hochw. Hrn. Anton Odermatt, Priester im Seminare zu Chur, zum Frühmesser.

Resignationen. [Solothurn.] Der Hochw. Hr. Stiftspropst Cartier in Schönenwerd hat sowohl als Mitglied der Bezirksschulkommissionen und als Schulinspektor, sowie als Präsident der Lehrervereinssektion aus Krankheitsgründen seine Entlassung eingereicht.

[St. Gallen.] Der Hochw. Hr. Kammerer Fäh hat aus Gesundheitsrücksichten auf seine Stelle als Pfarrer von Kaltbrunn resignirt

Vom Büchertisch.

Der **innere Verkehr mit Gott** von P. **M. Boutauld** Soc. Jes. (Mainz, Kirchheim 122 S. in 12°.) Dieses Schriftchen gibt praktische Anleitungen, die Zeit gut zu gebrauchen, indem es zeigt, wie wir zur Ehre Gottes und zu unserem Seelenheil Jahr, Monat, Wochen, Tag, Stunde, Augenblick und das Ende zubringen sollen. Der Herausgeber, A. Carayon bemerkt: Fast alle Bücher, welche unseren Leidenschaften schmeicheln, erfreuen sich einer überaus schnellen Verbreitung: der Grund hievon liegt auf flacher Hand. Wenn aber jene Bücher, in welchen unsere Leidenschaften bekämpft und zum Guten hingeleitet werden, einen eben so großen Erfolg haben, so ist der Grund davon in dem wirklichen Verdienste dieser Bücher selbst zu suchen. Wir glauben, diese Behauptung mit Recht auf das Werk des P. Michael Boutauld anwenden zu dürfen. Ohne irgend eine andere Empfehlung, als die des eigenen inneren Gehaltes, waren in kurzer Zeit zehntausend Exemplare desselben vergriffen, weßhalb es auch die katholische Presse für überflüssig hielt, dieses vortreffliche Werkchen der Aufmerksamkeit des Publikums zu empfehlen." Auch die deutsche Bearbeitung hat bereits zwei Auflagen erlebt.

Vom **Archiv des kath. Kirchenrechts** v. Dr. **Vering** ist das I. Heft des Jahrgangs 1869 erschienen. Dasselbe enthält u. A. eine interessante aktenmäßige Abhandlung über die Conferenz des deutschen Episcopats zu Würzburg im Sturmjahre 1848. (Bei diesem Anlaß notiren wir, daß der thätige kath. Verleger dieses Archivs, Hr. Georg Kirchheim in Mainz, vom hl. Vater Pius IX. das Ritterkreuz des Silvesterordens erhalten hat).

Das II. Heft des II. Jahrgangs der **„Katholischen Bewegung** von **A. Niedermayer,** (Frankfurt a. M.) ist wieder reich an Anregungen zu kath. Wissen und Leben. Dasselbe bespricht u. A. die Organisation des Broschürenwesens, die soziale Frage, die Stifter und Klöster Oesterreichs, die neuen kath. Kirchen in London und in den Missionsgebieten, das kath. Vereinswesen, das Concilium ꝛc. ꝛc. Möge diese Zeitschrift auch in der Schweiz viele Leser finden und die kath. Elemente in Bewegung bringen.

L'Unita Cattolica e Napoleone III. Unter diesem Titel hat Advokat Cancino Antonio eine Rechtsschrift über den Preßprozeß herausgegeben, welcher gegen das katholische Turinerblatt Unita angehoben wurde, weil es den französischen Kaiser verletzt haben soll. Diese Zuschrift bietet sowohl in juristischer als politischer Beziehung dem Leser viel Interessantes und bildet einen Beleg zur Geschichte des modernen Italiens.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Gersau Fr. 30, von 5 Mitgliedern in Walchwyl 2. 90, Hildisrieden 26. 40, Boswyl-Kallern 48. 10, Wittenbach-Berg 12, Waltenschwyl 45.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Gersau mit 5 Exemplaren, Kulmerau 3, Boswyl-Kallern 10, Wittenbach, Berg 6, Waltenschwyl 10, Niederbüren 50.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Durch Hochw. Pfr. Wüest Kirchenopfer am Dankfeste der Pfarrei Warth	Fr.	23. —
Durch Hochw. Commissar Knill in Appenzell:		
a. von den Missionsmitgliedern in der Pfarrei Appenzell	„	50. —
b. Heiligtag-Opfer zu Weihnachten	„	28. —
c. von einigen Wohlthätern	„	12. —
Durch Hochw. Guardian Ambrosius in Olten von einem Unbenannten	„	20. —
Durch Hochw. Kpl. B in R.		
a. von H. Sp. in R.	„	2. —
b. von M. H. G.	„	1. —
c. von Jungfer R.	„	1. —
d von F. M. J. B.	„	1. —
e. von W. M. in M.	„	1. —
f. von W. B. in M.	„	1. —
Durch Hochw. Pfr. Bölsterli zu Sempach: Nachtrag aus der Pfarrei	„	13. —
Uebertrag laut Nr. 10:	„	6272. 73
	Fr.	6425. 73

II. Missionsfond.

Durch Hrn. Wyß zum Schlüssel in Willisau		
a. von einem Ungenannten dort in den Missionsfand	Fr.	200. —
b. von dito ein Peterspfennig.		
Uebertrag laut Nr. 38:	„	17,293. 43
	Fr.	17,493. 43

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:

Eine Anzahl Bücher, Communionandenken, 10 geschnitzte Heiland ohne Kreuz von Ungenannt in Luzern.

Eine grüne seidene Stola von Zacharias Weidemann in Luzern.

1 silberner Rosenkranz von einer Magd in Zug.

Eine weiße, mit Blumen gestickte Stola vom Kloster Gnadenthal.

Der Paramenten-Verwalter:
C. Pfeiffer-Elmiger in Luzern

Zum Sekundiz-Album für Pius IX.

Von der Pfarrei Tobel im Kt. Thurgau durch Hochw. Pfarrer J. G. Züllig Fr. 120 nebst einem reichhaltigen Verzeichniß der von Privaten versprochenen guten Werke und Gebete. — Von Hochw. Professoren des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz Fr. 20. — Hochw. J. B. S. in H., Kt. Thurgau, stellt Fr. 100 in einem römischen Staatsschuldschein zur Verfügung. Ebenso Hochw. Hr. J. A. A. in H., Kt. Thurgau, Fr. 100 in einem römischen Staatsschuldenschein. — Von einer kirchlichen Korporation im Kt. Luzern Fr. 200. — Vom Stiftskapitel in Baden, Kt. Aargau, Fr. 40. — Von Hrn. L, Kt. Uri (für Bekleidung eines armen Kindes der Missionsstation Gattikon, Kt. Zürich). — Durch die weiblichen Mitglieder des Piusvereins der Stadt Solothurn angeregte Sammlung der solothurnerischen Frauenwelt Fr. 1100 nebst einem reichhaltigen Verzeichniß versprochener guter Werke. — Von den Klosterfrauen des staatsgetödeten Gotteshauses St. Katharinenthal Fr. 100.— Von Sr. Gn. Abt von Rheinau Fr. 100. — Von Geschwister H. in R. Fr. 100. — Von W. M. in M. Fr. 1. — Von M. Z. in R. Fr. 1. — Von W. B. in M. Fr. 1. — Von Hochw. K. B. in R., Kt. Aargau, Fr. 8. — Von Hochw. H. in Sitten Fr. 10. — Von Hochw. A. C. aus dem Wallis Fr. 5. — Von Hochw. Pfr. A. J. E. in Wallis Fr. 10.

Zur Sekundiz des hl. Vaters.

Von Hochw. Hrn. Dekan S. v. M. Fr. 50. —
Von Hochw. Hrn. Pfr. R. in N. „ 20. —
Von unbekannter Hand aus Willisau „ 100. —

Nebstdem mehrere Gaben als Peterspfennig aus verschiedenen Pfarreien der Kantone Luzern, Aargau, Solothurn. Eine römische Obligation von 100 Fr. Nominalwerth, aus Bremgarten eingesandt, mußte, nebst Conpons, zuerst den Weg nach Paris zur Stempelung antreten, ehe sie — zu gleichen Theilen für den hl. Vater und die inländische Mission — verwerthet werden kann.

Das Landkapitel Bremgarten hat auf die Sekundizfeier Pius IX. eine Adresse an den hl. Vater eingereicht, welche von allen Kapitularen unterzeichnet und mit einem bescheidenen Peterspfennig begleitet ist.

Für das brandbeschädigte Schweizer Kapuzinerkloster in Amerika.

Von einem Geistlichen aus dem Aargau Fr. 10 und 4 Bände für die Bibliothek.

Deklaration.

Da schon zu wiederholten Malen und unter verschiedenen Umständen in der deutschen Schweiz, — es scheint aus mangelhafter geographischer Kenntniß des französischen Theils unsres Vaterlandes — der Vikar von St. Immer (Kt. Bern) mit andern Geistlichen desselben Namens verwechselt worden, glaube ich zur Erbauung des Publikums und zur Beruhigung der Freunde und Bekannten meines Vikars, des Herrn Edmund Jeker aus Bern, erklären zu müssen, daß allein im bernischen Jura 3 Vikare seines Namens sind: 1. derjenige in St. Immer, 2. derjenige in Delsberg, 3. derjenige in Saignelegier, dem Hauptorte der Freibergen. Von diesem Letztern ist dieser Tage in den Zeitungen die Rede gewesen. Im Uebrigen können wir, da uns betreffs des Vergehens, dessen man ihn anklagt, durchaus nichts Thatsächliches bekannt ist, weder etwas Bejahendes, noch etwas Verneinendes darüber sagen. — Wir bitten die Blätter, welche den Vorfall erwähnt, diese Erklärung in ihren Spalten zu reproduziren.

St. Immer, den 11. März 1869.

Der Pfarrer der kath. Gemeinde in St. Immer:
P. Mamie.

Patronat für die Auswanderer nach Amerika.

Die genaue Adresse des in New-York von dem katholischen Zentralvereine bevollmächtigten und von den amerikanischen Staatsbehörden hiefür anerkannten Vertrauensmanns lautet wörtlich: **„Mister Josef Kölble, Nr. 185 Third Street, New-York City.“**

Die Tit. Ortsvereine, welche Auswanderer nach Amerika in New-York empfehlen wollen, sind ersucht, auf den Diplomen die Adresse dieses Vertrauensmannes genau anzugeben.

Der Vorstand des Schweizerischen Piusvereins.

Offene Correspondenz. An Vik. H. in T. Wir erwarten die Zusendung der Bücher für die Kapuziner in Amerika.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Gewissenserforschung
für den
Beichtunterricht.

(Mit Genehmigung der Obern.)
Preis per 100 Expl.: Fr. 2.

Bei Franko-Einsendung von Fr. 2. 10 werden 100 Exemplare ebenfalls franko versandt.

Die Leo Woerl'sche Buch-, Kunst- und Verlagshandlung
in
Zürich, Zug, Waldshut, Stuttgart, Würzburg
empfiehlt ihr großes Lager katholischer Literatur und religiöser Kunst der Hochwürdigen Geistlichkeit bestens. Alles nicht Vorräthige wird schnellstens besorgt. Regelmäßige Einsichtssendungen werden auf Wunsch gerne franco gemacht.

Pensionat der Schwestern vom hl. Kreuz im Institute Ingenbohl, Kt. Schwyz (Schweiz).

Diese Erziehungsanstalt, in einer der schönsten Gegenden am Vierwaldstättersee gelegen, hat sich zur Aufgabe gestellt, den jungen Töchtern bürgerlichen Standes eine wahrhaft religiöse Erziehung zu geben, sie eine gebildete Umgangsweise zu lehren, sie für's Hauswesen und das praktische Leben heranzubilden.

Außer den gewöhnlichen Lehrgegenständen wird auch Unterricht in den Realien, den fremden Sprachen, der Musik, der Buchhaltung und den Handarbeiten jeder Art ertheilt.

Für nähere Auskunft wende man sich gefälligst an die Generaloberin des Institutes Mr. Theresia Scherer (in Ingenbohl) oder an den Vorstand des schweizerischen Piusvereins Graf Scherer-Boccard (in Luzern).

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

Hiezu eine Beilage.

Consekrations-Feier Sr. Gn. des Hochwst. Herrn P. Caspar Willi, Bischof von Antipatris i. p., Koadjutor von Chur, in der Stiftskirche zu Maria Einsiedeln, den 7. März 1869.

I.

Wenn ich die Spalten Ihres geschätzten Blattes etwas länger in Anspruch nehme, so thue ich es in der Ueberzeugung, daß die Feier, welche am Sonntag „Lätare" in der Stiftskirche von Einsiedeln stattgefunden hat, auch in weitern Kreisen, bei den vielen Schülern, Freunden und Bekannten des neugeweihten Hochwst. Bischofs, Theilnahme finden werde. Eine Bischofsweihe ist zudem in unserer Schweiz immer ein wichtiges Ereigniß. Das Fest war ferner auch nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der zahlreichen Theilnehmer in allen seinen Theilen ein so gelungenes und ergreifendes, daß es unverlöschliche und segensreiche Spuren in den Herzen zurücklassen wird. An die erhabene kirchliche Feier am Nachmittag, die denn Brennpunkt des Ganzen bildete, reihte sich in würdiger Weise die häusliche Freude im engern Familienkreise des Stiftes, aus dem der neue Bischof hervorgegangen, und die Freude in weitern Kreisen der Pfarrei Einsiedeln, welche ihren bisherigen Seelsorger zur bischöflichen Würde erhoben sah. Wir wollen unsern Blick zunächst der kirchlichen Feier zuwenden.

Die Witterung schien dieselbe nicht begünstigen zu wollen. Der Winter, der sich dieses Jahr in Einsiedeln ausnahmsweise nur vorübergehend hatte blicken lassen, glaubte bei diesem feierlichen Anlasse sich denn doch auch einstellen zu sollen, er warf sich deßwegen noch schnell in sein dickes weißes Festgewand. Diese Aufmerksamkeit hätte man ihm allerdings gerne erlassen. Indessen ist anderseits doch auch nicht zu verkennen, daß gerade dieser Umstand dazu beigetragen, der ganzen Festlichkeit ihren auszeichnenden und eigenthümlichen Charakter aufzudrücken und sie für Einsiedeln zu einem eigentlichen ungestörten Familien- und Volksfeste zu machen.

Die 12 Böllerschüsse um 4 Uhr Morgens und das feierliche Glockengeläute begrüßten einen freundlich heraufdämmernden Wintertag. Nach dem gedruckten Programm wurde die Feier um $7^1/_2$ Uhr durch eine würdige und klar gehaltene Predigt des Hochw. Hrn. Kanonikus Huonder, Pfarrer in Truns, eröffnet. Sie ist unter dem Titel: Einsiedelns Ehren- und Freudentag, oder des Bischofs Würde und Amt, im Drucke erschienen.

Nun hätte unter Theilnahme der Zöglinge der Stiftsschule, der Hochw. Kapitularen des Stifts, der geistlichen und weltlichen Ehrengäste der feierliche Einzug des erwählten Bischofs stattzufinden gehabt. Der Zug sollte sich vom Hofportal des Klosters auf den Platz beim Muttergottes-Brunnen, von dort die Kirchen-Stiegen hinauf bewegen, unter einem Ehrenbogen durch, welchen die Bewohner Einsiedelns zwischen den Standbildern der Kaiser Heinrich und Otto aufzurichten beabsichtigten. Allein der Schneesturm der vorangegangenen Tage hatte diesen schönen Theil des Festprogramms unbarmherzig ausgestrichen. Der Zug mußte daher, von der Abtei ausgehend, seinen Weg durch das Innere des Klosters nehmen. Es war gegen $8^1/_2$ als die Spitze desselben vom Klostergange her unter Freudenschüssen in den goldschimmernden prächtig geschmückten Chor der Kirche eintrat, während gleichzeitig, von der entgegengesetzten Seite herkommend, die Assistenten und Ministranten des Pontifikalamtes sich ebendaselbst aufstellten. Die majestätischen Akkorde der beiden Orgeln rauschten ihren Festgruß. Paarweise zogen die zahlreichen Jünglinge des Konvikts in ihren schwarzen Talaren und weißen Chorhemden unter Vorantragungen des Kreuzes langsam am Chorgitter vorüber, und wenn man den Blick hinunterschweifen ließ in das Schiff der Kirche, so sah man die weiten Räume dicht angefüllt, Kopf an Kopf, soweit das Auge reichte, so wie man es hier nur an den Festtagen des Sommers und Herbstes zu sehen gewohnt ist. Nur waren es dießmal nicht Pilgerschaaren, sondern die Pfarrkinder von Einsiedeln, die mit sehnsüchtigen Blicken auf die vorüberziehende Prozession schauten und ihren vielgeliebten Seelsorger suchten, an dessen Ehrentag sie sich in nie gesehener Anzahl herbeigedrängt hatten. Endlich war der lange Zug der Studenten vorüber, es erschienen die Hochw. HH. Geistlichen, die Kapitelsvorsteher des schwyzerischen Klerus, die geistlichen Kommissarien der zum Bisthum Chur gehörigen Kantone; dann in ihrer violetten Kleidung sieben Mitglieder des bischöflichen Domkapitels von Chur, unter denen man die Hochw. HH. Domprobst Decurtins, Domdekan Carigiet, Dekan Rüttiman u. s. w. bemerkte. Sie nahmen auf der Evangeliumseite in den Chorstühlen ihre Plätze ein. Ihnen folgte dann endlich auch Derjenige, auf den aller Augen längst gewartet, der neue Bischof, der Hochwst Hr. P. Willi, in Mitte seiner beiden Assistenten, der Hochw. HH. Aebte Heinrich von Einsiedeln und Anselm von Engelberg, und in diesem Augenblicke sah ich aus manchem Auge eine Freudenthräne fließen. Unmittelbar hinter dem Hochwst Konsekrandus erschien der Hochwst. H. Konsekrator, Sr. Gn. Bischof Eugenius Lachat von Basel, in vollem bischöflichem Schmucke, mit dem reichen Hermelin und dem violetten, lang herabwallenden Mantel. Er hatte für den durch hohes Alter und schwächliche Gesundheit zurückgehaltenen Hochwst. H. Diözesanbischof Nikolaus von Chur die Funktionen des Weiheaktes übernommen. Ihm folgte noch der Repräsentant des hl. Vaters, der päpstliche Geschäftsträger Monsig. Agnozzi, für den am Chorgitter ein eigener Ehren-Platz bereitet war. Auf die hohen geistlichen Würdeträger kamen die Abgeordneten der hohen Diözesanstände Schwyz und Graubünden, die HH. Landammann Kammenzind, Regierungsrath Wyß, Regierungsrath Condrau, Nationalrath Peterelli, die Spitzen der Bezirksbehörden von Einsiedeln und andere hochgestellte Männer, ein Bruder und Verwandter des Hochwst. H. Weihbischofs u. s. w., welchen auf der Epistelseite reservirte Plätze angewiesen wurden.

Und jetzt, nachdem die Hochwst. Prälaten die Pontifikalgewänder angelegt hatten, begann nach den Vorschriften der römischen Pontifikale die heilige Handlung in ihren verschiedenen Abstufungen, jener Cyclus von Ceremonien, die selbst das Auge des Gleichgültigen blenden und ihn mit Ehrfurcht erfüllen, dem Gläubigen aber einen tiefen und ergreifenden Einblick in die erhabene Würde eines Bischofs eröffnet. Es war ein glücklicher Gedanke, daß bei diesem Anlasse die Gebete und Ceremonien der Bischofsweihe in einer eigens hiezu verfaßten Druckschrift ins Deutsche übersetzt und mit einigen erläuternden Worten begleitet, verbreitet worden waren. Gewiß hat dieß zur Hebung und zum allgemeinen Verständniß der Feier auch unter dem Volke sehr viel beigetragen, und dieses ist derselben mit der lebhaftesten erbaulichsten Aufmerksamkeit bis zum Ende gefolgt.

Die reichen, tiefsinnigen Formen des katholischen Kultus verlangen aber nur, wenigstens in etwas verstanden zu werden, um ihren geheimniß- und gnadenvollen Zauber auf das Herz auszuüben. Sind sie doch das glänzende kostbare Gefäß, in welchem die höchsten Schätze der Menschheit, die göttliche Wahrheit und Gnade eingeschlossen und sicher aufbewahrt sind. Es gab eine Zeit, wo man auch diesen Schatz fast wie vergaß, eine Zeit, wo alles, was der christliche Geist aus sich herausgebildet, als leere Förmlichkeit gering geschätzt, fast weggeworfen wurde. Diese Zeit ist nun glücklicherweise im Schwinden, und wie man seine Bewunderung den lange verkannten gothischen Domen, von ihrer Geisterartigkeit und Tiefsinnigkeit bezwungen, wieder zuwendet, so zeigt sich die gleiche

Erscheinung mehr und mehr auch wieder in den Kultusformen der Kirche. Man fühlt es wieder mehr, daß in ihnen ein Schatz geborgen liegt, von dem alle Geschlechter der Gläubigen zehren können, ohne ihn je zu erschöpfen. Das war der Eindruck, den diese erhabene Liturgie wohl allgemein gemacht hat.

Der erste Akt derselben bestand darin, daß die päpstliche Bulle verlesen werden mußte, kraft welcher der zu Weihende zum Bischof ernannt ist, ein Aktenstück, dessen Inhalt sich auf die Person des neuen Bischofs und seine Beförderung zur bischöflichen Würde bezog. Wir können daher an dieser Stelle füglich einige hieher gehörende Notizen über die Persönlichkeit des Hochwst. Hrn. Weihbischofs beifügen.

Der Hochwst. H. P. Caspar Willi wurde am 2. Feb. 1823 zu Ems, Kt. Graubünden, geboren, machte seine Studien mit glänzendem Erfolg an den Schulen von Chur, Freiburg und Einsiedeln, und erwarb sich schon in seinen Studienjahren durch seinen leutseligen und gesetzten Charakter die ungetheilte Liebe und Hochachtung seiner Mitschüler. Nachdem er in das Kloster Einsiedeln eingetreten, legte er daselbst am 1. Mai 1845 die h. Ordensgelübde ab und wurde am 11. Juni 1848 zum Priester geweiht. Zuerst als Professor der Rhetorik, dann als Präfekt des Internats hat er sich in den Herzen seiner Schüler ein unvergängliches Denkmal gesetzt und für die Entwicklung der Schule sehr vieles beigetragen, wie er denn auch nachher, als er 1853 zum Pfarrer von Einsiedeln ernannt worden, an dem Gedeihen der Anstalt immer den lebhaftesten Antheil genommen hat. In seiner Stellung als Pfarrer erwarb er sich gleich und in immer steigendem Maße die allgemeinste Verehrung seiner Gemeinde durch sein leutseliges einnehmendes mit Umsicht und hellem praktischem Blick gepaartes Wesen, wie auch in weitern Kreisen als Schulinspektor und Erziehungsrath die Anerkennung der kantonalen Behörden.

Wenn nun auch die päpstliche Bulle auf die bisherigen Verdienste des Erwählten Bezug genommen hat, so zeigt das eben nur wie die Kirche überhaupt bei der Wahl der Bischöfe mit großer Sorgfalt zu Werke geht, und ist diese Verlesung der päpstlichen Bulle ein öffentlicher Beweis dafür.

Nach Verlesung der Bulle leistete sodann der Erwählte in die Hände des Hochw. Konsekrators und auf das hl. Evangelium dem Papste und dessen rechtmäßigen Nachfolgern den Eid der Treue und des Gehorsams. War damit das große Prinzip der Auctorität ausgesprochen, das auch den Bischof dem obersten Hirten der Kirche in freudigem Gehorsam unterordnet, so knüpfte die nun unmittelbar folgende feierliche Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses das Band der innern kirchlichen Einheit und Gemeinschaft, welches die Bischöfe und durch sie auch alle Gläubigen des Erdkreises umschlingt, in dem Bekenntniß des einen geoffenbarten Glaubens. Es war die feierlichste Sanktion des Prinzips der Einheit, und Einheit ist das Siegel und Erkennungszeichen der Wahrheit. Ja, es ist ein wahrhaft erhebendes Bild, das das katholische Episcopat, durch diese beiden Bande unter sich, und mit dem sichtbaren Mittelpunkt der Kirche enge und fest verbunden darbietet, und das in einer Zeit der Subjektivität und Zerfahrenheit, wo alle menschlichen Einrichtungen und Verhältnisse aus ihren Fugen zu gehen drohen, wo absichtlich darauf hin gearbeitet wird, alle so nothwendigen Bande der Auctorität mehr und mehr zu lockern und endlich gänzlich zu zerreißen. Aber in dem bischöflichen Weiheakte sind diese rettenden Prinzipien, aller Zersetzung unzugänglich niedergelegt, und durch sie schwebt die Kirche wie die rettende Arche über der sozialen, politischen und geistigen Sündfluth unserer Zeit. Und wenn einst die trüben, wilden Wasser abgelaufen, wird sie den wieder zur Besinnung kommenden Völkern in ihnen die Bedingungen einer neuen gedeihlichen Entwicklung anzubieten vermögen. Das ist der tiefe, fruchtbare und unerschöpfliche Gehalt, den diese Ceremonien in sich bergen.

Doch wir sind bis jetzt erst über die die eigentliche bischöfliche Weihe vorbereitenden Ceremonien hinausgekommen, diese selbst ist nach ihrem sakramentalen Charakter in die heiligste Handlung des katholischen Kultus, das hl. Meßopfer, verwoben. Daher trat der Erwählte nun an den auf der Epistelseite errichteten kleinen Nebenaltar, um die hl. Messe zugleich mit dem an den Hochaltar getretenen Konsekrator zu beginnen. Jetzt erschallten auch in reichen und reinen Akkorden die Klänge der Festmesse. Sie war von P. Anselm Schubiger komponirt, theils voller Choral-, theils vierstimmiger Sologesang mit Begleitung der Orgel und stellenweise auch noch mit Blechinstrumenten. Die gelungene Aufführung und der der Feier so ganz angemessene Charakter dieser Composition machten einen sehr günstigen Eindruck.

Nach der Epistel begann nun der eigentliche Akt der bischöflichen Weihe, der Gebet, Händeauflegung und Salbung mit dem hl. Oele in sich faßte. Nachdem der Hochwst. Konsekrator, am Altare auf einem Throne sitzend, auf die Pflichten des Bischofs hingewiesen, wurde die Allerheiligen-Lytanei gesungen, während welcher der zu Weihende an den Stufen des Altares hingestreckt lag; dann folgte die Händeauflegung durch den Konsekrator und die assistirenden Prälaten, und unter Absingung des Hymnus **Veni creator spiritus** wurden Hände und Haupt des Erwählten mit dem hl. Oele gesalbt, damit, wie das Pontifikale so schön sagt, die Kraft des hl. Geistes sein Inneres erfülle und sein Aeußeres umschirme, und Alles, was er segnet, gesegnet, Alles, was er heiligt, geheiligt sei.

Diese Ceremonien sind nun diejenigen Handlungen des Weiheaktes, die schon durch sich selbst ihren hohen Sinn ahnen lassen, denen man ihren völlig sakramentalen Charakter recht eigentlich anfühlte, und die daher auch den ergreifendsten Eindruck machten. Sind sie doch nicht bloße Symbole, sondern die eigentlichen Träger der an sie geknüpften bischöflichen Weihe, die sichtbaren Zeichen der in ihnen wirkenden unsichtbaren Gnade. Sie drückten dem Bischof seinen unauslöschlichen Charakter, seine höchste Gewalt und Würde ein, und von diesem Augenblicke an war er aus einem erwählten Bischof zum wirklichen Bischof geworden. Daher gab denn nun auch der Konsekrator dem neuen Bischof die äußern Abzeichen seiner Würde in die Hand, den Stab, „die Stütze der menschlichen Schwachheit, das Sinnbild des Hirtenamtes", dann den Ring, „das Zeichen des Glaubens, das Sinnbild der Treue, damit er, geschmückt mit dem unverfälschten Glauben, die Braut Gottes, die hl. Kirche nämlich, unversehrt bewahre," endlich das Buch des hl. Evangeliums.

So mit dem vollen bischöflichen Charakter bekleidet setzte nun auch der Neugeweihte auf demselben Altare das Opfer des Neuen Bundes fort gemeinschaftlich mit dem Konsekrator, brachte beim Offertorium zwei Kerzen, zwei Brode und zwei Gefäße mit Wein dar, und genoß dann auch bei der Communion aus demselben Kelche das heilige Sakrament. Mit dem Schluß des hl. Opfers war auch der letzte Akt der bischöflichen Weihe gekommen. Der Konsekrator setzte den neuen Bischof die Mitra, „den Helm der Stärke und des Heiles", auf das Haupt, legte ihm die Handschuhe an, und führte ihn dann unter Begleitung des ersten Assistenten auf den vor dem Altare befindlichen Thronsessel. Dann stimmte er das **Te Deum** an, welches von Männer- und Knabenstimmen abwechselnd gesungen wurde. Darauf erhob sich der neue Bischof von seinem Sitze, und schritt nun, in Mitte der zwei hochwst. Assistenten und im vollen bischöflichen Schmucke, die Mitra auf dem Haupte, den Stab in der linken und mit der Rechten segnend die Kirche hinunter, wo sich auf seinem Wege alles zusammendrängte.

(Schluß f.)

Die katholische Liturgie.

Begriff und Wichtigkeit, Gesetzgeber und Verbindlichkeit derselben.

—

Schon mehrere Male sind in der ‚Kirchenzeitung' liturgische Fragen aufgestellt und mit lebhafter Theilnahme besprochen worden; ein Beweis, daß dieser Gegenstand den ehrw. Geistlichen und auch den Gläubigen am Herzen liegt. Wenn die Ansichten bisweilen nicht übereinstimmten, so mochte das wohl daher kommen, weil man nicht immer den richtigen Begriff der Liturgie vor Augen hatte, oder die kirchliche Gesetzgebung in diesem Fache nicht hinlänglich kannte. Nur aus wahren Prämissen kann man einen folgerechten wahren Schluß ziehen; so muß man auch die richtigen Grundsätze, die Hauptprinzipien einer Wissenschaft, stets vor Augen haben, wenn man von derselben richtig sprechen will. Es wird also der ehrw. Geistlichkeit und allen wahrheitliebenden Lesern der Kirchenzeitung nur willkommen, ja ein wahrer Dienst sein, daß der Begriff und die kirchlichen Grundsätze der katholischen Liturgie erörtert und dargelegt werden; um so mehr, weil deren Kenntniß erfordert wird, um die allfälligen liturgischen Bestimmungen des zukünftigen Concils, welche von einigen Correspondenten in der Kirchenzeitung in Aussicht gestellt werden, und denen gewiß jeder Katholik zum voraus mit kindlicher Ehrfurcht sich unterzieht, gehörig würdigen zu können.

I. Begriff und Wichtigkeit der Liturgie.

Unter Liturgie versteht man die Art und Weise, das hl. Meßopfer darzubringen, die hl. Sakramente zu verwalten und den Gottesdienst zu halten. Liturgie ist die Form der äußern Gottesverehrung, und mithin ein wesentlicher Bestandtheil derselben, weil ja kein Ding ohne seine Form in der Wirklichkeit besteht. Wenn auch nicht alle liturgischen Vorschriften zur Wesenheit des Meßopfers und der Sakramente gehören oder zu deren Gültigkeit erforderlich sind, so bilden sie dennoch alle jenen äußern Gottesdienst, den wir unserm Schöpfer schuldig sind und den die Kirche dem Allerhöchsten entrichten will; sie sind alle, wie das Kleid dem Menschen, zur würdevollen und heilsamen Verwaltung der göttlichen Geheimnisse mehr oder weniger nothwendig. Wie im bürgerlichen Leben Gnadenspendungen, Preisaustheilungen 2c. mit einer gewissen Feierlichkeit umgeben zu werden pflegen, um ihre Wichtigkeit zu erheben und ihren Eindruck zu vermehren; so und mit weit mehr Grund müssen die erhabenen Geheimnisse Gottes in belehrende Ceremonien eingehüllt, mit sinnvollen Feierlichkeiten verwaltet werden, um so auf den sinnlichen Menschen Eindruck zu machen, ihre Würde in seinen Augen zu erheben, und ihm Ehrfurcht gegen dieselben einzuflößen. Wenn nun die Liturgie dem Gottesdienste so wesentlich, und mit den erhabensten Geheimnissen, den hl. Sakramenten, so innig verbunden ist, wer könnte ihre Wichtigkeit mißkennen? wer dürfte ihre Vorschriften die Rubriken geringschätzen und leichtfertig übertreten, ohne sich gegen die Tugend der Religion zu verfehlen?

Die Liturgie ist ferner eine lebendige Vorstellung der geoffenbarten Wahrheiten, der vornehmsten Geheimnisse unserer hl. Religion; sie ist der sinnliche Ausdruck und ein öffentliches Bekenntniß unseres Glaubens. Wie die Schrift ihren Sinn, so haben die gottesdienstlichen Ceremonien ihre Bedeutung; sie sind ein offenes Buch, worin wir die Religionswahrheiten lernen, und dann frei bekennen und gegen die Angriffe der Irrlehrer vertheidigen können. Die Form des Gebetes ist eine Regel des Glaubens, sagte schon Cölestin I. Deßwegen war es gewöhnlich der Irrlehrer erste Sorge, die katholische Liturgie zu verfälschen und ihren Irrthümern anzupassen. Wenn also der wahre Glaube theuer und heilig ist, der muß auch dessen Ausdruck, die kirchlichen Ceremonien, achten, schätzen und heilig halten; der wird es auch einsehen, daß die Wächter des Glaubens den liturgischen Vorschriften, diesem öffentlichen Glaubensbekenntnisse, nicht weniger Aufmerksamkeit schenken als der Presse: denn ein Glaubensbekenntniß ist immer gleich wichtig, geschehe es nun mit Worten oder durch Zeichen: und wie nur ein genaues ächt orthodoxes Lehrbuch den Leser im wahren Glauben unterrichtet, ebenso kann nur die genaue, nach den Vorschriften der Kirche ausgeführte Liturgie dem Beobachter einen richtigen Begriff von unsern erhabenen Religionsgeheimnissen geben.

Welch ein Gewicht der liebe Gott auf die liturgischen Handlungen lege, hat er schon im alten Bunde deutlich genug gezeigt. Man kann sich wirklich des Erstaunens und der Bewunderung nicht erwehren, wenn man in der hl. Schrift, besonders im Buche Levitikus liest, wie Gott schon damals alle gottesdienstlichen Verrichtungen und alle dazu gehörigen Geräthschaften bis in die kleinsten Einzelheiten bestimmte und verordnete; und wie oft und wie dringend er mit Verheißung der herrlichsten Belohnungen und unter Androhung der furchtbarsten Strafen, besonders im Buche Deuteronom und im 3. und 4. Buche der Könige, die genaue Beobachtung seiner Ceremonien den Israeliten einschärfte und zur strengen Pflicht machte. Und doch waren die gottesdienstlichen Funktionen, die Opfer der Juden nur Schatten und Vorbilder des weit erhabenen Gottesdienstes, der unvergleichlich kostbarern Heilsmittel des Christenthums, wie ja der alte Bund ein Vorbild des weit vollkommenern neuen Bundes war. Wie könnte es nun dem lieben Gott gleichgültig sein, wie der ihm schuldige Gottesdienst abgehalten werde? wer könnte da wähnen, Jesus Christus die ewige Weisheit habe die Art und Weise, die vornehmsten Geheimnisse der christlichen Religion zu verwalten, der Willkühr, dem Gutdünken eines jeden überlassen, und keine Vorsorge für die anständige, würdevolle, wahrhaft heilsame Ausspendung seiner Gnadenmittel getroffen? — Wie an einem irdischen Hofe gewöhnlich ein genaues, umständliches Ceremonial vorgeschrieben ist, dem alle Hofbedienten auf das pünktlichste sich conformiren, und dem auch alle, welche daselbst erscheinen wollen, sich unterziehen müssen, so und mit noch weit mehr Grund fordert die göttliche Majestät, daß ihre Diener, die Priester und auch alle Gläubigen den ihr schuldigen Gottesdienst nach den gegebenen Vorschriften entrichten, und die hl. Geheimnisse nach den bestimmten Gesetzen verwalten.

Ueberdies haben die kirchlichen Ceremonien, auch jene, welche eben nicht zur Wesenheit des Meßopfers und der Sakramente gehören, immer beim lieben Gott einen besondern Werth, eine große Wirksamkeit, weil sie Gebete und Handlungen der Kirche sind. Mag auch der Mensch unvollkommen, sündhaft und besonderer Gebetserhörung unwürdig sein, so ist die Kirche immer herrlich und makellos, die heilige und unbefleckte Braut Jesu Christi, und vermag als solche ungemein viel bei Gott. Gleich wie die Sakramente als Handlungen Christi kraft der göttlichen Einsetzung ex opere operato ihre Wirkung hervorbringen, wofern der Empfänger derselben kein Hinderniß in den Weg legt, ebenso haben auch die liturgischen Gebete und Acte, die Sakramentalien, als Handlungen der Kirche, kraft der kirchlichen Einsetzung ein großes Ansehen, einen mächtigen Einfluß bei Gott. Was dürfen wir nicht vom lieben Gott erwarten, wenn die Kirche, die reine Braut Christi selber für uns betet. Aber als Handlungen der Kirche kann man doch nur jene ansehen, welche von der Kirche eingesetzt sind, welche im Auftrage, nach dem Willen, nach den Vorschriften der Kirche ausgeführt werden. Es schaden also sich und den Gläubigen jene, welche in ihren Verrichtungen auf die Vorschrif-

ten der Kirche keine Rücksicht nehmen, oder eigenmächtig Funktionen vornehmen, welche die Kirche nicht kennt oder sogar verwirft. Nur wenn der Gesandte im Namen und Auftrag seines Fürsten und nach den erhaltenen Instruktionen handelt, wird sein Act von seinem Herrn genehmiget werden und seine Kraft erhalten: eben so werden die priesterlichen Funktionen nur dann als Handlungen der Kirche dem Herrn besonders gefallen, wenn sie nach den Gesetzen, nach dem Willen der Kirche geschehen. Wer das Gesagte recht überlegt, wird sich wohl überzeugen, daß Liturgie und Rubriken nicht so gleichgültig, kleinlicht, unbedeutend seien, als man sich hie und da einbildet, daß sie wie andere theologische Fächer ihre Wichtigkeit haben, und deßwegen auch die Aufmerksamkeit jedes kirchlichen Priesters verdienen. Mag es auch andere wichtige Gegenstände geben, welche den Eifer des Seelsorgers in Anspruch nehmen, so gilt da der Ausspruch Christi: hoc oportuit facere et illa non omittere: die gewissenhafte pünktliche Beobachtung der liturgischen Verordnungen ist gewiß mit den andern Seelsorgepflichten nicht unverträglich: im Gegentheil, je genauer einer die katholische Liturgie befolgt, desto fleißiger wird er gewöhnlich auch seine übrigen Amtspflichten erfüllen, und desto reichlicher werden auch seine Verrichtungen von Gott gesegnet werden.

II. Gesetzgeber der kathol. Liturgie.

Wenn nun die katholische Liturgie dem Gottesdienste so wesentlich, mit dem wahren Glauben so innig verbunden, Gott und der Kirche so angelegen, und für Priester und Gläubige so heilsam ist, so lohnt es sich wohl der Mühe zu untersuchen, wem das Recht, die Vollmacht zustehe, die Liturgie oder die gottesdienstlichen Ceremonien anzuordnen und vorzuschreiben. Dieses Recht kann nicht dem veränderlichen Geschmack, der unbeständigen Willkühr eines jeden Kirchendieners überlassen sein. Wie an einem Hofe der Fürst seinen Hofstaat selber anordnet, wie in einem Hause der Hausherr selber bestimmt, wie er von seinen Untergebenen bedient werden will, so konnte nur Gott die Form des Gottesdienstes, die Art und Weise, seine Geheimnisse zu verwalten, festsetzen und den Menschen zur Pflicht machen. Und das hat er auch gethan nicht nur im alten Bunde, wie schon oben gezeigt, sondern auch im Neuen. Es ist sicher, daß Christus die wesentlichen Bestandtheile der hl. Sakramente und des hl. Meßopfers selber bezeichnet und eingesetzt hat. Es läßt sich auch mit Grund annehmen, daß er persönlich, besonders nach seiner Auferstehung, als er vierzig Tage hindurch den Aposteln erschien und vom Reiche Gottes redete, in welchen Tagen nach dem Zeugniß des hl. Papst Leo I. große Sakramente eingesetzt, große Geheimnisse geoffenbart worden, seinen lieben Jüngern auch die wichtigern Ceremonien, die Art und Weise gelehrt hat, die hl. Geheimnisse zu verwalten. Und was die fernern Ceremonien anbelangt, ist gewiß, daß Christus seine geistliche Braut, die Kirche, besonders den Statthalter auf Erden, den Papst beauftragt habe, selbe festzusetzen. Der hl. Kirchenrath von Trient erklärt ja, in der Kirche sei immer die Gewalt gewesen, in der Ausspendung der Sakramente salva illorum substantia das anzuordnen oder abzuändern, was sie je nach Umständen zum Nutzen der Empfänger und zur Verehrung der Sakramente für ersprießlich erachtete. Diesem göttlichen Auftrage zu Folge haben schon die Apostel und dann die römischen Päpste zu allen Zeiten die gottesdienstlichen Ceremonien angeordnet und überwacht. So wurde nach dem Zeugniß des hl. Isidor von Sevilla schon vom hl. Petrus die Ordnung der Messe zuerst eingesetzt, und in der ganzen abendländischen Kirche gleichförmig befolgt. Den nämlichen Eifer für die Würde und die Gleichförmigkeit des Gottesdienstes zeigten auch die Nachfolger des hl. Petrus: in der langen Reihe der Päpste, welche sich durch Wissenschaft sowohl als durch Heiligkeit auszeichneten, sind wenige zu finden, die nicht auch liturgische Vorschriften erlassen oder eingeschärft, oder Sondergewohnheiten, wenn sich deren irgendwo eingeschlichen hatten, auf die allgemeine Einheit zurückgeführt haben. Wohl zu beherzigen ist hier, was schon im Jahre 416 Papst Innocenz I. an Decentius, Bischof von Eugubium schrieb: „Wenn die Priester des Herrn die kirchli„chen Einrichtungen nach den apostolischen „Ueberlieferungen vollständig halten woll„ten, so würde keine Verschiedenheit, keine „Abweichung im Gottesdienste und in den „Weihungen sich vorfinden. Wenn aber „ein jeder das Recht sich anmaßt, nicht „was überliefert worden, sondern was gut „scheint zu befolgen, so kommt es, daß „an verschiedenen Orten und Kirchen die „heiligen Handlungen verschieden gefeiert „werden. Dies gereicht dem Volke zum „Aergerniß, indem es nicht weiß, daß die „alten Ueberlieferungen durch menschliche „Vermessenheit entstellt werden, und da„her meinen könnte, entweder die Kirchen „seien nicht einig, oder die Apostel und „die apostolischen Männer hätten wider„sprechende Verordnungen erlassen. Denn „wer weiß es nicht, daß, was immer vom „Apostelfürsten Petrus der römischen Kirche „überliefert worden und bis jetzt immer „gehalten wird, von allen soll beobachtet „werden und daß nichts eigenmächtig dem„selben hinzugesetzt, und nichts fremdarti„ges eingeführt werden darf, zumal es „bekannt ist, daß alle Kirchen des Abend„landes durch den ehrwürdigen Apostel „Petrus oder seine Nachfolger sind ge„stiftet worden, so folgt für sie die Ver„pflichtung, sich nach den Gebräuchen „Roms ihrer Stifterin zu richten, damit „sie nicht durch Einführung fremdartiger „Uebungen die Quelle ihrer Stiftungen „zu verlieren scheinen." Aus diesem Schreiben sehen wir, mit welchem Nachdruck die Päpste schon in den ersten Jahrhunderten die Einförmigkeit der gottesdienstlichen Verrichtungen und die genaue Befolgung der römischen Liturgie allen Kirchen des Abendlandes empfahlen und einschärften. Daher sehen wir auch in jenen alten und in den folgenden Zeiten nicht nur die Bischöfe und die Glaubensboten, sondern auch fromme weltliche Fürsten sich an den Papst wenden, um vom apostolischen Stuhle die liturgischen Vorschriften für ihre Länder zu erhalten, so daß ungeachtet der damaligen Schwierigkeiten schon unter dem hl. Papst Gregor VII. im Abendlande wie im Glauben so auch im Gottesdienste mit wenigen Ausnahmen völlige Einheit herrschte.

Freilich war die Aufrechthaltung dieser vollkommenen Einförmigkeit im Mittelalter nicht so leicht als jetzt: so erklärt es sich auch, daß ungeachtet der Wachsamkeit der Päpste hie und da wieder einige Sondergebräuche eingeführt wurden. Aber in der neuern Zeit, wo einerseits die apostolischen Traditionen in manchen Ländern durch den großen Abfall entstellt oder in Vergessenheit gerathen waren, und anderseits die Buchdruckerkunst eine vollständige Gleichförmigkeit ermöglichte, that es noth, daß die Päpste eine noch größere Aufmerksamkeit der Liturgie widmeten, und das Recht der liturgischen Gesetzgebung für die ganze Kirche sich vorbehielten. Und das haben sie auch gethan. Nachdem der hl. Kirchenrath von Trient über jeden, „der da sagte: die allgemein angenomme„nen und gutgeheißenen Ritus der ka„tholischen Kirche, welche in der feierlichen „Verwaltung der Sakramente geübt zu „werden pflegen, könnten entweder verach„tet, oder ohne Sünde von den Priestern „nach Belieben weggelassen, oder durch je„den Oberhirten in andere neue Gebräuche „vertauscht werden," den Kirchenbann ausgesprochen, haben die Päpste allen Fleiß angewendet, um diese allgemein angenommenen Ritus der katholischen Kirche genau

zu bestimmen, und haben selbe auf die ganze abendländische Kirche ausgedehnt. So hat der hl. Papst Pius V. schon Anno 1568 das römische Brevier, und zwei Jahre darauf, Anno 1570, das römische Meßbuch, nachdem beide durch die erfahrensten Gelehrten auf das fleißigste durchgesehen und von allfälligen Mängeln ausgebessert worden, herausgegeben, und für die ganze lateinische Kirche, mit Ausnahme jener Orden und Diöcesen, welche schon seit zweihundert Jahren vor ihm eine eigene gutgeheißene Liturgie hatten, vorgeschrieben. Ebenso hat Papst Clemens VIII. Anno 1596 das römische Pontifical für die bischöflichen Funktionen und vier Jahre nachher, Anno 1600, das Ceremonial der Bischöfe für den feierlichen Gottesdienst ausgegeben und der ganzen Kirche verordnet. Auf gleiche Weise hat Papst Paul V. Anno 1614 das römische Ritual für die Verwaltung der hl. Sakramente und andere priesterliche Funktionen auf das sorgfältigste verfassen lassen, und allen Seelsorgern auf das dringendste anempfohlen. Da aber auch die weisesten Gesetze ihren Zweck nicht erreichen, wenn nicht eine mit der nöthigen Vollmacht ausgerüstete Behörde deren Beobachtung betreibt und überwacht, eingeschlichene Mißbräuche beseitiget und vorkommende Zweifel entscheidet, so hat Papst Sixtus V. schon Anno 1588 die Congregatio Rituum eingesetzt, um im Namen und durch das Ansehen des Papstes immerfort und überall für die Reinerhaltung des Cultus zu wachen, „und zu sorgen, daß die alten „heiligen Ritus in allen Kirchen Roms „und des Erdkreises in den Messen, in „den Aemtern, in der Spendung der Sakra„mente und dem übrigen Gottesdienste „von Jedermann fleißig beobachtet, und „die Ceremonien, wenn sie außer Uebung „gekommen, wieder eingeführt, wenn sie „entstellt worden, wieder verbessert wer„den." Nicht weniger Eifer für Aufrechthaltung der liturgischen Einheit, für Einschärfung der römischen Vorschriften, haben die folgenden Päpste, besonders Benedikt XIII., Benedikt XIV. und vorzüglich der gegenwärtige glorreich regierende Pius IX. an den Tag gelegt.

Wenn also die liturgische Gesetzgebung nun nach der gegenwärtigen Kirchendisziplin dem hl. Stuhle gehört, dem doch gewiß alle Katholiken, Geistliche und Laien, Gehorsam schulden; wenn es unter Strafe des Kirchenbannes verboten ist zu sagen, die allgemeinen liturgischen Vorschriften können ohne Sünde unterlassen oder von irgend einem Oberhirten eigenmächtig abgeändert werden, so darf die römische Liturgie, d. h. die von den Päpsten für die ganze Kirche vorgeschriebenen Ritus, nicht als etwas willkürliches, über dessen Annahme oder Verwerfung man sich frei auszusprechen habe, nicht als etwas Fremdes, von dem man höchstens nur so eine geschichtliche Kenntniß nehmen könnte, angesehen werden: nein, wie der römische Papst das Oberhaupt der katholischen Kirche, wie der römische Glaube der Glaube aller Katholiken, ebenso ist die römische Liturgie in der Regel die Liturgie des ganzen katholischen Abendlandes. Und das soll uns gar nicht verwundern. Die römische Kirche ist ja die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, sie ist insbesondere die Stifterin der Kirchen des Abendlandes: nun aber pflegen doch die Töchter die Sprache ihrer Mutter zu reden; mithin sollen auch die Kirchen des Abendlandes nicht nur in allen amtlichen liturgischen Functionen, die Sprache der römischen Kirche, d. h. die lateinische, gebrauchen, sondern auch die gleichen Ritus, die ja auch eine Zeichensprache sind, befolgen. Die römische Kirche ist die apostolische Kirche des Abendlandes; in ihr hat der Apostelfürst die apostolischen Ueberlieferungen hinterlegt; sie ist nie von einem Irrthume befleckt worden: wo sollen wir also die apostolischen Traditionen aufsuchen, wo können wir sie reiner, unverfälschter antreffen als in der römischen Kirche? — Die Liturgie ist der sinnliche Ausdruck der Glaubens- und Sittenlehre. Wer kann aber diesen Ausdruck genauer bestimmen und sicherer angeben als eben der heil. Stuhl, dem die Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren verheißen ist: wie weit zuverlässiger und daher tröstlicher sind also die Ritus der römischen Liturgie, als auch die schönsten Ceremonien der Partikular-Kirchen, wenn sie der Gutheißung des hl. Stuhles entbehren? — Die Liturgie ist ein kräftiges Band der Einigkeit der Kirchen. Der Einheit der griechisch-melchitischen Liturgie ist es wohl zuzuschreiben, daß die getrennten orientalischen Kirchen griechischen Ritus, die Patriarchate von Alexandrien, Antiochia, Jerusalem und Konstantinopel noch einige Gemeinschaft unter einander und daher Einheit des Glaubens bewahren. Hätten diese unglücklich getrennten Kirchen des Orients die römische Liturgie besessen, sie wären wahrscheinlich noch katholisch. Die römische Liturgie soll uns also auch als Band mit dem heiligen Stuhle, dem unerschütterlichen Fundamente und Mittelpunkt der wahren Kirche besonders theuer sein: wir werden um so sicherer vom Untergang bewahrt werden je fester wir uns an den unbeweglichen Felsen Petri anklammern. — Die römische Liturgie hat ihren festen, dauerhaften Bestand. Während die Partikular-Liturgien von Diözese zu Diözese verschieden sind, oft aller sichern umständlichen Vorschriften entbehren, von jedem Oberhirten wieder geändert werden können und so dem beständigen Wechsel unterliegen; während die Sondergewohnheiten von Pfarrei zu Pfarrei abstechen, und oft nur auf dem subjektiven Ermessen eines Ortspfarrers, oder vielleicht nur auf dem Eigensinn eines Meßners, oder sogar nur auf dem einmal sich angewöhnten Schlendrian beruhen, und so ein Bild der Zersplitterung in der Kirche darbieten; da hat die römische Liturgie ihre bestimmten, ausführlichen Gesetze, ist über jede Willkür der Kirchendiener erhoben, ist daher überall dieselbe, bleibt sich beständig gleich und gibt uns so ein schönes Bild der Einheit und Unveränderlichkeit der katholischen Kirche. Ihre Vorschriften, die Rubriken, stammen von den ältesten Zeiten her, und wie sie vor dreihundert Jahren vom hl. Pius V. und Paul V. festgesetzt worden, so bestehen sie noch heute in voller Kraft: nur wenn im Verlauf der Zeiten etwa Zweifel aufstoßen oder neue Bestimmungen nothwendig werden, so werden neue Gesetze oder Entscheidungen den schon bestehenden beigefügt. Und mit welcher Sorgfalt geht da die römische Kirche zu Werke: sie unterhält nicht nur einen beständigen aus den erfahrensten Fachkennern zusammengesetzten Rath, um die gottesdienstlichen Funktionen zu überwachen, sondern sie wendet auch auf die liturgischen Fragen den größten Fleiß an, prüft alle einschlägigen Urkunden, und gibt oft erst nach jahrelangen Untersuchungen einen gültigen Entscheid. Wo könnte man eine zuverlässigere, vertrauenswürdigere Gesetzgebung antreffen?

III. Verbindlichkeit der katholischen Liturgie.

Hätten wir also zwischen der römischen und irgend einer Partikular-Liturgie zu wählen, so müßten diese und noch mehrere andere Gründe für die römische entscheiden. Wäre es nicht eine ziemliche Anmaßung, ein verwerflicher Eigendünkel, sich in Sachen des Cultus weiser zu dünken als das Oberhaupt der Kirche, der vom hl. Geist erleuchtete römische Papst! Doch diese Wahl steht uns nicht frei; in der katholischen Kirche muß die Subjektivität vor der objektiven Autorität zurücktreten. Es bestehen in Bezug auf Liturgie positive Gesetze, denen jeder Katholik, besonders jeder Diener der Kirche Gehorsam schuldig ist. Man braucht nur die verschiedenen Bullen und Constitutionen der Päpste an der Spitze der liturgischen Bücher einzusehen, um sich davon zu überzeugen. Diese Bücher sind vorzüglich das römische Brevier, das römische Meßbuch,

das Pontifical und das Ceremonial der Bischöfe, das römische Ritual und das Memoriale Rituum für die kleinern Pfarrkirchen und endlich die Decretensammlung der Rituscongregation. — Es scheint ganz überflüssig, hier die strenge Verbindlichkeit des römischen Breviers und Meßbuchs darzuthun; dieselbe wird wohl von Niemanden in Abrede gestellt und da alle Geistlichen diese Bücher täglich zur Hand nehmen, mögen sie selber in den Bullen des hl. Pius V. an der Spitze derselben lesen, mit welchem Nachdruck dieser hl. Papst allen Geistlichen des ganzen Erdkreises (unter dem oben besagten Vorbehalte) auf alle künftigen Zeiten das römische Brevier und Meßbuch mit allen seinen Theilen, Einrichtungen und Rubriken zur Pflicht gemacht hat. — Das nämliche gilt auch vom römischen Pontifical und vom Ceremonial der Bischöfe. — Was das römische Ritual anbelangt, wurde neulich in der Kirchen-Ztg. Nr. 36 behauptet, es sei nicht so präceptiv für die katholische Welt wie das Missale. Es ist wahr, daß der Papst Paul V. in seiner Bulle für die Ausgabe desselben sich eines etwas mildern Ausdrucks Hortamur bedient. Doch wer die genannte Bulle genauer erwägt, wird deren präceptive Kraft leicht einsehen. In derselben erklärt der Papst, daß das römische Ritual mit der größten Sorgfalt, mit Benutzung der verschiedenen alten Ritualien verfaßt, die allgemein angenommenen und gutgeheißenen Ritus der katholischen Kirche gehörig geordnet enthalte. Nun aber ist es nach dem Concilium von Trient ein Glaubenssatz, daß die allgemein angenommenen und gutgeheißenen Ritus der katholischen Kirche weder verachtet, noch von den Spendern ohne Sünde unterlassen, noch durch irgend einen Oberhirten in andere neue Gebräuche vertauscht werden dürfen: also folgt von selbst, daß auch das römische Ritual oder die in demselben enthaltenen Rubriken und Gebetsformeln weder verachtet noch weggelassen, noch abgeändert werden können, oder daß sie überall verbindlich sind. Deswegen, in Voraussetzung deren Verbindlichkeit, begnügt sich der Papst, alle Oberhirten und Seelsorger ꝛc. aller Orte im Herrn zu ermahnen, daß sie als Kinder der römischen Kirche in Zukunft das von ihr, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, verordnete Ritual gebrauchen, und was die katholische Kirche festgesetzt, unverletzt befolgen. Ist eine solche Ermahnung von Seite eines Papstes nicht einem förmlichen Befehle gleich? Diese Ansicht wird auch durch den römischen Index bestärkt: er verbietet nämlich in seinen allgemeinen Regeln unter anderm alle kirchlichen Benediktionen (die nicht im römischen Ritual enthalten sind) und alle Zusätze zum römischen Ritual Pauls V., es sei denn, daß sie (Benediktionen und Zusätze) von der Rituscongregation seien gutgeheißen worden. Ein solches Verbot stellt wohl das Ansehen und die Unverletzbarkeit des römischen Rituals in ein helles Licht. Desgleichen pflegt auch die Rituscongregation, so oft sich der Anlaß dazu darbietet, einfach auf das römische Ritual als gesetzkräftige Norm zu verweisen und dessen Befolgung einzuschärfen: so gab sie am 7. Sept. 1850 auf eine Anfrage von Troyes die Erklärung: die Gesetze des römischen Rituals verbinden die gesammte Kirche; so erfolgte am 10. Jan. 1852 auf eine Anfrage von Mans die Entscheidung, daß das römische Ritual eine verpflichtende Norm sei, von welcher der Bischof abzuweichen keineswegs befugt ist. Wer dürfte nach solchen Erklärungen der obersten Gesetzgeberin der Liturgie an der Verbindlichkeit des römischen Rituals noch zweifeln? — Ein kostbarer Leitfaden für einige gottesdienstliche Functionen ist auch das Memoriale Rituum, welches Papst Benedict XIII. für die kleinern Pfarrkirchen verfassen ließ und das in der neuesten Ausgabe des römischen Rituals in den Appendix aufgenommen wurde.

Hier möchte die Erinnerung am Platze sein, daß nach den päpstlichen Constitutionen und nach den Verordnungen der Rituscongregation alle liturgischen Bücher, Breviere, Missalien, Ritualien ꝛc., welche außerhalb Rom gedruckt werden, die Approbatio Ordinarii des Druckortes, d. h. die bischöfliche Bescheinigung, daß diese neue Ausgabe dem römischen Original-Exemplar ganz gleichlautend sei, an der Spitze tragen müssen, um veröffentlicht und zu kirchlichen Funktionen gebraucht werden zu können. Doch werden jene Ausgaben, welche vor der Constitution Urban VIII. und vor dem allgemeinen Decret der Rituscongregation vom 26. April 1834 ohne die besagte Approbation erschienen sind, geduldet, wenn das Ordinariat nach einer sorgfältigen Vergleichung ihre völlige Concordanz mit dem römischen Exemplar erklärt hat.

Ein sehr großes Gewicht haben ferner die Beschlüsse und Entscheidungen der römischen Congregationen, weil sie vom Papste bestellt und mit der gehörigen Vollmacht ausgerüstet sind, um in seinem Namen und Auftrage die kirchlichen Angelegenheiten der ganzen Christenheit zu besorgen. Namentlich ist die Rituscongregation die höchste Gesetzgeberin in liturgischen Sachen; ihre Bestimmung, ihre Gerichtsbarkeit über den ganzen Erdkreis ist schon in ihrer Stiftung, wie oben gesagt, festgesetzt worden; ihre Autorität innerhlb ihrem Bereiche, ist die nämliche wie die des Papstes selber, weil sie da seine Stelle vertritt und in seinem Namen und durch sein Ansehen handelt; ihre Beschlüsse und Antworten haben, wie der glorreich regierende Pius IX. schon in den ersten Tagen seines Pontifikats am 17. Juli 1846 erklärte, das nämliche Ansehen, als wenn sie vom Papste selber kämen. Wenn nun alle Katholiken in geistlichen Dingen dem Papste kindlichen Gehorsam schuldig sind, so folgt wohl von selbst, daß auch die Beschlüsse und Entscheidungen der Rituscongregation im Gewissen verpflichten. Diese obligatorische Kraft haben besonders die allgemeinen Decrete, die als neue Gesetze für die ganze Welt Urbi et Orbi erlassen werden; dann jene Antworten, welche eine schon obligatorische Rubrik erklären, weil die authentische, d. h. vom Gesetzgeber selbst erlassene Interpretation eines Gesetzes nach allen Rechtsgrundsätzen ganz dieselbe Autorität hat, wie das Gesetz selbst; dann auch jene Entscheidungen, die ihrem Inhalte nach allgemein, und in einer verbindlichen Form verfaßt sind; nicht aber jene Antworten, welche nur besondere Kirchen- oder Ortsverhältnisse angehen, oder nur eine besondere Dispens oder Gnade gewähren. Sobald also ein Geistlicher von einem obligatorischen Decrete der Rituscongregation eine sichere zweifellose Kenntniß erhalten hat, so ist er ihm Achtung und Gehorsam schuldig wie einem Befehle des Papstes.

Die Verbindlichkeit der katholischen Liturgie wird noch besonders durch folgenden Beschluß des römischen Conciliums von Anno 1725 unter Papst Benedict XIII. ausgesprochen: „Wir wollen", erklären die mit dem Papst versammelten Bischöfe, „und befehlen Allen, daß in der „Verwaltung der Sakramente, in der „Feier der Messen und der göttlichen Aem„ter und in den andern kirchlichen Funk„tionen nicht willkürlich ersonnene und „widerrechtlich eingeführte, sondern die „allgemein angenommenen und gutgeheiße„nen Ritus der katholischen Kirche, welche „auch in den kleinsten Dingen gar nicht „ohne Sünde vernachlässiget, weggelassen „oder verändert werden können, mit be„sonderm Fleiße beobachtet werden. Deß„wegen gebieten wir den Bischöfen nach„drücklich, daß sie in den Säkular- und „Regular-Kirchen alles Widerstreitende, „was gegen die Rubriken des Meßbuchs, „Breviers und Rituals sich eingeschlichen

„hätte, als abscheuliche Mißbräuche verbieten und gänzlich zu entfernen sich bestreben." Dieses vom Papste und den versammelten Bischöfen mit einmüthiger Zustimmung gefaßte Decret muß demgemäß und der universellen Tragweite seines Inhaltes wegen, als ein allgemeines Kirchen-Gesetz angesehen werden. Es darf uns also nicht verwundern, wenn der gelehrte Papst Benedict XIV. versichert, es sei die allgemeine Meinung Aller, daß die Rubriken präceptive Gesetze sind und im Gewissen verpflichten, so soll auch jeder Geistliche dieselben hinlänglich kennen lernen, um mit Anstand und nach den Vorschriften der Kirche seine gottesdienstlichen Funktionen verrichten zu können: denn wer den Zweck will, muß auch die geeigneten Mittel anwenden. Wie genau werden z. B. die Soldaten im Waffendienst instruirt, wie pünktlich werden die Waffenübungen ausgeführt: wäre es denn zu viel verlangt, daß auch die Diener der Kirche ihre Amtsverrichtungen gehörig kennen, daß auch die erhabensten Handlungen, der Gottesdienst, genau nach den Vorschriften der Kirche vollzogen werden? Welche Wichtigkeit der hl. Stuhl dem Studium der Liturgie beilege, zeigt die Instructio S. Congregationis Concilii pro Episcopis etc. super modo conficiendi relationes suarum ecclesiarum. In derselben wird unter anderem § III circa clerum sæcularem Nr. XIV gefragt: An habeantur conferentiæ theologiæ moralis seu casuum conscientiæ, et etiam sacrorum rituum, et quot vicibus habeantur, et qui illis intersint, et quinam profectus ex illis habeatur. Das Studium der Liturgie wird dem der Moral gleichgestellt; und wenn in den Conferenzen auch andere theologische Fächer behandelt werden, was belobt wird, so sollen doch die Moral- und Liturgie-Abhandlungen nie fehlen: dummodo disceptationes de disciplinis moralibus et liturgicis non desint, quinimo præcipuam sibi vindicent partem. (De Visitatione sacrorum Liminum: vol. I, pag. 478 etc.)

Da die Rubriken kirchliche Gesetze sind und im Gewissen verbinden, so wird auch jeder Geistliche als Diener der Kirche, es als eine Gewissenssache ansehen, selbe genau zu beobachten. Um indessen jedem Mißverständnisse, jeder Uebertreibung zuvorzukommen, diene hier die Bemerkung, die sich schon von selst versteht. Wenn die Rubriken als schwer, sub mortali verpflichtend genannt werden, so wird doch nicht behauptet, daß jede Uebertretung eine Todsünde sei. Wie bei den übrigen Geboten der Kirche und selbst bei den Geboten Gottes, obwohl sie schwer sub mortali verpflichten, oft die Geringfügigkeit des Gegenstandes von einer Todsünde entschuldiget, so gilt das natürlich auch bei den liturgischen Vorschriften. Wie es bei andern Geboten cause excusantes gibt, wie hie und da unverschuldete Vergessenheit oder eine Unmöglichkeit ꝛc. von jeder Sünde entschuldigt, so ist das auch häufig bei den liturgischen Gesetzen der Fall. Wenn z. B. die Befolgung einer liturgischen Vorschrift oder die Beseitigung eines eingeführten Mißbrauches beim Volke Aergerniß oder Murren erregen sollte, so ist es gewiß nicht die Meinung der Kirche, daß man durch zu schroffe und unkluge Durchsetzung ihrer weisen Verordnungen, den frommen Sinn der Gläubigen beleidige: aber sie will, und das fordert die immer bestehende Verbindlichkeit des Gesetzes, daß die Geistlichen durch weise Belehrung des Volkes die Gefahr des Aergernisses beseitigen, und nach und nach der kirchlichen Vorschrift Eingang verschaffen. Handelt es sich um einen allgemein herrschenden Sondergebrauch contra rubricas, so ist es einem einzelnen untergeordneten Geistlichen meistens unmöglich denselben eigenmächtig abzuändern; er muß ihn also mit gutem Gewissen fortsetzen, bis die Oberhirten den geeigneten Zeitpunkt finden, um ihn allgemein abzustellen, oder ihn vom hl. Stuhle gutheißen lassen. Jedenfalls soll ein kirchlich gesinnter Geistlicher den liturgischen Vorschriften immer gebührende Achtung zollen, und sie nicht nur pünktlich, aber auch willig und freudig befolgen, wo und so viel es ihm möglich ist, wo und so oft es ohne Aufsehen und Anstoß geschehen kann; aber auch im letztern Falle soll er die kirchliche Verordnung immer im Auge haben und derselben Rechnung tragen, und mit Klugheit auf ihre völlige Beobachtung einlenken, so viel er kann.

Wenn auch einige Theologen zwischen rubricas præceptivas und directivas unterscheiden, so sind sie nicht einig, welche Rubriken bloß direktive seien und was darunter zu verstehen sei: denn wo der Gesetzgeber nicht unterscheidet, kann auch der Untergebene nicht wohl unterscheiden. Doch abgesehen von dem, ist jeder wahrhaft kirchlich gesinnte Priester in seinem Thun und Lassen genugsam bestimmt, wenn er weiß, welches der Wille oder die Direktive der Kirche ist. Dieser folgt er willig, ohne erst, man möchte sagen nach Miethlingsart, die Strenge der Verpflichtung zu untersuchen und nur da der Kirche zu folgen, wo die Strafe oder Drohung ihn treibt. Wer sich durch die Gesetze der Kirche oder durch ihren anerkannten Willen leiten läßt, geht niemals fehl und ist, wo es sich um gottesdienstliche Acte handelt, allzeit sicher, daß sein Cultus dem Herrn gefallen werde.

F. X. Piller.